

# Der St. Galler Klosterplan als Konzept eines weltoffenen Mönchtums – (Ist Walahfrid Strabo der Verfasser?)

Von Hanns-Christoph Picker

## I. Einleitung: Das monastische Selbstverständnis und der Verfasser des Klosterplans

Seit der gelehrte Benediktiner Jean Mabillon in seinen *Annales des Benediktinerordens* eine Nachzeichnung des St. Galler Klosterplans veröffentlichte,<sup>1</sup> beschäftigt dieses Dokument die wissenschaftliche Diskussion. Viele Fragen ließen sich in 300 Jahren Forschungsgeschichte klären. Vor allem Bernhard Bischoff,<sup>2</sup> Werner Jacobsen<sup>3</sup> und Walter Berschin<sup>4</sup> haben Marksteine gesetzt. Gesichert ist, dass der St. Galler Klosterplan eigentlich ein Reichenauer Klosterplan ist. Denn von Reichenauer Mönchen wurde er in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts gezeichnet und beschriftet – unter anderem vom dortigen Bibliothekar Reginbert.<sup>5</sup> Klar ist auch, dass es sich nicht nur um einen Idealplan handelt, sondern um einen tatsächlichen Bauvorschlag. Beim Neubau der St. Galler Klosterkirche im Jahr 830 wurde er zum Teil realisiert.<sup>6</sup> Daraus ergibt sich eine Datierung zwischen den Aachener Synoden der Jahre 816 bis 819, die

<sup>1</sup> Vgl. Jean Mabillon, *Annales ordinis Sancti Benedicti*, Bd. 2, Paris 1704, 570f.

<sup>2</sup> Vgl. Bernhard Bischoff, Die Entstehung des Klosterplans in paläographischer Sicht, in: Johannes Duft (Hg.), *Studien zum St. Galler Klosterplan*, St. Gallen 1962, 67–78.

<sup>3</sup> Vgl. Werner Jacobsen, *Der Klosterplan von St. Gallen und die karolingische Architektur*, Berlin 1992.

<sup>4</sup> Vgl. Walter Berschin, Der St. Galler Klosterplan als Literaturdenkmal, in: ders., *Mittellateinische Studien*, Heidelberg 2005, 127–156. Enthalten sind neben der Edition der Tituli auch eine knappe Einführung, Kommentar, Übersetzung und ein Quellenregister. Mit geringfügigen Abweichungen entspricht der Beitrag der Erstveröffentlichung unter dem gleichen Titel in: Peter Ochsenbein/Karl Schmuki (Hgg.), *Studien zum St. Galler Klosterplan II*, St. Gallen 2002, 107–143.

<sup>5</sup> Vgl. Bischoff, Entstehung (wie Anm. 2), 73. Zu den architektonischen Gegebenheiten auf der Reichenau und den Beziehungen zum Klosterplan vgl. Alfons Zettler, *Die frühen Klosterbauten der Reichenau*, Sigmaringen 1988, 240f.

<sup>6</sup> Maßinschriften der Klosterkirche, schwarzzinige Überzeichnungen und die Korrektur zu einem Zellenquerbau entsprechen dem St. Galler Gozbert-Bau. Vgl. Jacobsen, *Architektur* (wie Anm. 3), 185–188.



sich im Plan niedergeschlagen hat, und dem Jahr 830. Architekturgeschichtliche Argumente machen eine Entstehung im Jahr 830 wahrscheinlich.<sup>7</sup>

Trotz dieser Forschungsergebnisse bleiben wichtige Fragen offen. So ist das monastische Selbstverständnis hinter dem Klosterplan noch lange nicht ausgelotet. 1997 hat Werner Jacobsen darauf hingewiesen, dass hier ein wichtiges interdisziplinäres Arbeitsfeld läge.<sup>8</sup> In der Tat verdient der Klosterplan nicht nur die Aufmerksamkeit von Paläographie, Kunst-, Architektur- und Literaturgeschichte. Vor allem ist er eine einzigartige Quelle für die Geschichte des abendländischen Mönchtums. Der Klosterplan ist keine Regel, aber er gehört in den Zusammenhang der Ausformung der benediktinischen *Consuetudines*. Unabhängig davon, ob man den Klosterplan als konkretes oder idealtypisches Dokument deutet – im Hintergrund steht ein ganz spezifisches Verständnis vom Mönchtum, das sich präziser benennen lässt als in der bisherigen Forschung geschehen.

Kritisch zu überprüfen ist dabei die einflussreiche These von Alfred Dopsch und Walter Horn von einem engen Zusammenhang des St. Galler Klosterplans mit der Aachener Reformgesetzgebung der Jahre 816 bis 819.<sup>9</sup> Eine solide Grundlage hierfür bietet seit 2002 Walter Berschins Neuedition der Klosterplan-Tituli.<sup>10</sup> Auch die von Kassius Hallinger 1963 herausgegebene Edition der *Initia Consuetudinis Benedictinae* wird hier erstmals systematisch für die Einordnung des Klosterplans fruchtbar gemacht.<sup>11</sup> In einem zweiten Schritt erlaubt die genauere Bestimmung des geistigen Profils des Klosterplans auch Rückschlüsse auf den Verfasser, die über die bisherigen Vorschläge hinausführen.

## II. Die Aachener Reformen (816–819) und ihre Bedeutung für das klösterliche Bauen

Es ist deutlich, dass der Komplex der sogenannten anianischen Reformen nach dem Jahr 816 zu tiefgreifenden, aber oft verdeckten Debatten innerhalb des fränkischen Mönchtums geführt hat.<sup>12</sup> Schon unter Karl dem Großen gab es Versuche, die

<sup>7</sup> Vgl. Jacobsen, *Architektur* (wie Anm. 3), 327. Laut Jacobsen entspricht der ursprüngliche Entwurf des Klosterplans in den Ostteilen der Reichenauer Heito-Basilika von 816. Das in Vorzeichnungen des Klosterplans ursprünglich vorgesehene Westquerhaus setzt Jacobsen in Beziehung zur Erlebalde-Erweiterung der Reichenauer Klosterkirche, die mit der 830 erfolgten Translation der Valens-Markus-Reliquien in Zusammenhang zu bringen sei. Vgl. ebd., 108, 122, 128, 153, 162.

<sup>8</sup> Vgl. Werner Jacobsen, *Der St. Galler Klosterplan – 300 Jahre Forschung*, in: Oxsenbein/Schmuki, *Studien II* (wie Anm. 4), 13–52, hier 52.

<sup>9</sup> Vgl. Alfons Dopsch, *Das Capitulare de Villis, die Brevium Exempla und der Bauplan von St. Gallen*, in: *VSWG* 13, 1916, 41–72, hier 63f., und Walter Horn, *On the Author of the Plan of St. Gall and the Relation of the Plan to the Monastic Reform Movement*, in: *Duft, Studien* (wie Anm. 2), 103–127, hier 126.

<sup>10</sup> S.o., Anm. 4.

<sup>11</sup> Vgl. Kassius Hallinger, *Initia Consuetudinis Benedictinae*, CCMon 1, Siegburg 1963. Die Forderung einer genauen Analyse der Reformdokumente auf Grundlage der Edition im CCMon erhob bereits Walter Horn, *New Theses about the Plan of St. Gall. A Summary of Recent Views*, in: Helmut Maurer (Hg.), *Die Abtei Reichenau. Neue Beiträge zur Geschichte und Kultur des Inselklosters, Sigmaringen 1974*, 407–480, hier 417. Zufriedenstellend eingelöst wurde dies bisher nicht.

<sup>12</sup> Vgl. Hanns-Christoph Picker, *Pastor doctus. Klerikerbild und karolingische Reformen bei Hrabanus Maurus*, Mainz 2001, 53–76.



Benediktsregel als alleinige Norm klösterlichen Lebens durchzusetzen. Zu einer breiten politischen Initiative wurde dieses Anliegen jedoch erst unter Ludwig dem Frommen und seinem Berater Benedikt von Aniane. Im Jahr 816 trafen sich Äbte und Mönche des Reiches zu einer Synode im Aachener Palast. Beschlossen wurden umfangreiche Bestimmungen über die *vita monastica*. Vor allem sollte die Benediktsregel in allen Klöstern verlesen, erklärt und auswendig gelernt werden. In allen Klöstern sollte das Stundengebet allein nach dem Modell Benedikts von Nursia gefeiert werden – ohne Berücksichtigung abweichender römischer Traditionen. Darüber hinaus zielten zahlreiche Einzelbestimmungen auf eine Vereinheitlichung der monastischen Lebensgewohnheiten. Josef Semmler hat dafür die Formel *una regula – una consuetudo* geprägt.<sup>13</sup> Auf einer zweiten Synode im Jahr 817 wurden die Beschlüsse ergänzt und modifiziert. 818/819 wurden sie zu einem rechtsverbindlichen Dokument zusammengefasst.

Charakteristisch für die Aachener Beschlüsse der Jahre 816 bis 819 waren ein asketischer Grundzug, eine deutliche Innenorientierung des Mönchtums und die trennscharfe gesellschaftliche Abgrenzung der Mönche von den Klerikern und den Laien. Die Umsetzung der Beschlüsse wurde durch Königsboten kontrolliert. Es gibt eine breite handschriftliche Überlieferung der Reformdokumente und zahlreiche Zeugnisse für die Umsetzung – unter anderem auf der Reichenau.<sup>14</sup> Aber auch kritische Reaktionen blieben nicht aus. In Corbie musste der widerständige Abt Adalhard in die Verbannung gehen.<sup>15</sup> Auch in Fulda fanden die Beschlüsse nicht nur Zustimmung.<sup>16</sup> Als 821 Benedikt von Aniane starb, kam es zu einer kulturpolitischen Wende. Adalhard kehrte zurück, und auf den Reichsversammlungen in Attigny 822 und in Worms 829 wurden sehr kritische Stimmen zur Politik Ludwigs laut.<sup>17</sup> Die anianische Phase der Reichspolitik klang aus, entwickelte aber eine beträchtliche Fernwirkung. Die einmal aufgeworfene Frage, was authentisches, benediktinisches Mönchtum sei, zog sich fortan durch die gesamte Kirchengeschichte.

Die Aachener Reformdokumente enthalten keine direkten Vorschriften zum klösterlichen Bauen. Auch die Benediktsregel selbst gibt nur wenige Hinweise zur Anlage des Klosters: Wasserversorgung, Mühle, Garten und Werkstätten sollen innerhalb der Klosteranlage liegen (*infra monasterium*), damit die Mönche das Kloster nicht verlassen müssen.<sup>18</sup> Vorhanden sein soll eine Pforte mit Pförtnerloge.<sup>19</sup> Eher beiläufig genannt werden gemeinsamer Schlafsaal, Küche, Vorratsraum, Bäckerei, Kleiderkammer, Bibliothek, Kapelle (*oratorium*), Gästehaus (*cella hospitum*) mit eigener Küche, Krankenbereich (*cella infirmorum*) und Noviziat (*cella noviciorum*). Kriterien für die bauliche Gestaltung der Klosteranlage sind Abgeschlossenheit und Subsistenz,

<sup>13</sup> Zu Genese, Inhalt und Überlieferung der Aachener Beschlüsse vgl. Josef Semmler, Die Beschlüsse des Aachener Konzils im Jahre 816, in: ZKG 74. 1963, 15–82.

<sup>14</sup> Vgl. Epistola in Auam directa, ed. Hieronymus Frank, CCMon 1, 333, Z. 18–22.

<sup>15</sup> Zur Rolle der Äbte Adalhard und Hildemar von Corbie vgl. Semmler, Beschlüsse (wie Anm. 13), 78f.

<sup>16</sup> Vgl. Picker, Pastor (wie Anm. 12), 63–76.

<sup>17</sup> Vgl. ebd., 53f.

<sup>18</sup> Vgl. Benedicti regula, Kap. 66,6f., ed. Rudolph Hanslik, CSEL 75, Wien <sup>2</sup>1977, 171: „[...] ut omnia necessaria [...] intra monasterium exercentur, ut non sit necessitas monachis vagandi foris“.

<sup>19</sup> Vgl. ebd., Kap. 66,1f.



Gemeinschaftlichkeit des alltäglichen und liturgischen Lebens sowie die Separierung von Gästen, Novizen und Kranken.

Trotz dieser wenigen konkreten Hinweise gab es von Anfang an keine Beliebigkeit, wenn benediktinisch gebaut werden sollte. Das illustrieren bereits Gregors des Großen Dialoge: Dort wird berichtet, wie Benedikt von Nursia bei der Gründung eines Klosters bei Terracina den Bauplan vorgab. In einer Traumerscheinung habe er erklärt, wo welche Gebäude zu errichten seien.<sup>20</sup> Im Frankenreich wurde das Verhältnis von Benediktsregel und klösterlichem Bauen auf der Mainzer Provinzialsynode des Jahres 813 thematisiert: Königsboten und Bischöfe sollten sicherstellen, dass Klöster an geeigneten Orten (*in congruo loco*) liegen, dass alle erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, dass sich alles Notwendige innerhalb der Klostermauern befindet und dass die Klosteranlage befestigt ist, um ein regelgemäßes Leben zu garantieren.<sup>21</sup>

Der Fuldaer Abt Sturmli soll sein Kloster so gestaltet haben, dass die Vorschriften der Benediktsregel eingehalten werden konnten.<sup>22</sup> Der Reichenauer Mönch Walahfrid Strabo berichtete über den zweiten St. Galler Gründerabt Otmar, dass dieser die Benediktsregel eingeführt, angemessene Unterkünfte (*congrua habitacula*) für die Mönche errichtet und die Kirche den gottesdienstlichen Anforderungen entsprechend umgestaltet habe.<sup>23</sup> Nach dem Formelbuch Notkers I. war es generell Aufgabe des Abts, den Mönchen angemessene Wohnmöglichkeiten bereitzustellen (*congrua monachis habitacula construere*).<sup>24</sup> Und nach Notkers II. *Historia sancti Otmari* wurde die St. Galler Klosteranlage tatsächlich so gebaut, dass sie einem regelgemäßen Leben (*regularis vita*) dienlich war.<sup>25</sup>

Auf der Reichenau und in St. Gallen war man sich bewusst: Klösterliche Bautätigkeit berührt unmittelbar die Frage nach der benediktinischen Identität. Wenn also auf den Aachener Reformsynoden intensiv darüber diskutiert wurde, wie authenti-

<sup>20</sup> Vgl. Gregorius, Dialogi, Kap. 2,22,2, ed. Adalbert de Vogüé, SC 260,2, 202: „[...] loca singula, ubi quid aedificari debuisset, subtiliter designavit.“ Benannt werden Oratorium, Refektorium und Pilgerherberge (susceptio hospitum). Vgl. ebd., Kap. 2,22,1, 202.

<sup>21</sup> Vgl. Conc. Moguntinense a. 813, Kan. 20, MGH.Conc 2,1, Nr. 36, 266, Z. 20–29: „missi [...] simul cum episcopis uniuscuiusque diocesis perspiciant loca monasteriorum [...], si in apto et congruo loco sint posita, ubi modicum necessarium possit adquiri, quod ad utilitatem pertinent monasterii, sicut in sancta regula dicitur: Monasterium autem ita debet constitui, ut omnia necessaria infra [!] monasterium exercentur [...]. Similiter quoque aedificia monasteriorum [...] praevideant, si apta sint et congruenter sanctae professioni composita, vel si claustrum firmum habeant, in quo salvari possint animae in eis commorantium sub disciplina canonica vel regulari.“ Zitiert wird hier Benedicti regula (wie Anm. 18), Kap. 66,6f.

<sup>22</sup> Vgl. Eigil, Vita Sturmli, Kap. 21, ed. Pius Engelbert, Marburg 1968, 156: „[...] cogitans, qualiter adimplere potuisset quod sancta regula praefatur [...].“

<sup>23</sup> Vgl. Walahfrid/Goibert, Vita S. Otmari, Kap. 1, MGH.SS 2, 42, Z. 13–16: „[Pippinus] regularem inibi vitam instituere iussit. [...] Congrua monachilis vitae habitacula construxit et ipsius sacri loci statum ad utilitatem divini servitii studiosissime reformavit.“ Auch in der weiteren Überlieferung der Otmarsvita spielte dieses Motiv eine Rolle. Ähnlich auch Walahfrid/Goibert, Miracula S. Galli, Kap. 11, MGH.SS 2, 23, Sp. 1, Z. 25–28: „undique versum habitacula monachorum usibus congrua disposite construens, eiusdem sancti statum loci utilitatibus diversis aptavit.“

<sup>24</sup> Vgl. Notker, Formelbuch, Kap. 4, MGH Formulae 1, 399, Z. 3f.

<sup>25</sup> Vgl. Notker II., Historia S. Otmari, ed. Walter Berschin, in: ders., Lateinische Dichtungen des X. und XI. Jahrhunderts, Heidelberg 1981, 31: „Sanctus ergo pater domum veniens officinas regulari vitae congruas strenue construxit“.



sches benediktinisches Leben aussehen soll, dann war davon auch das klösterliche Bauen betroffen.<sup>26</sup> Der Verfasser des St. Galler Klosterplans wagte sich mit seinem Projekt hinein in die aktuellen Auseinandersetzungen um das Selbstverständnis des fränkischen Mönchtums. Sein Werk ist kein harmloses Literaturdenkmal, bei dem es vorrangig um die Schulung des lateinischen Ausdrucks ging, wie Stefan Weber annimmt.<sup>27</sup> Der Klosterplan ist ein Dokument, mit dem der Verfasser kirchenpolitisch Stellung bezog.

### III. Die einzelnen Komplexe des Klosterplans und die Aachener Reformen

Wenn man den Standort des Planverfassers im Kraftfeld der kirchenpolitischen Debatten bestimmen will, muss man den Klosterplan im Detail mit den einzelnen Reformbestimmungen, mit den *Consuetudines*, Regelkommentaren und weiteren monastischen Quellen vergleichen. Das soll im folgenden geschehen.

Das größte und optisch hervorstechende Gebäude des Klosterplans ist die Klosterkirche.<sup>28</sup> Die Ausmaße sind monumental. Wenn man die Maßinschriften zugrunde legt, ist das geostete<sup>29</sup> Langhaus mindestens 60 Meter (200') lang. Die Mittelschiffbreite beträgt mindestens 12 Meter (40'). Solche Dimensionen sind ein „Superlativ damaliger Baupraxis“<sup>30</sup> und wurden nur von herausragenden karolingischen Repräsentationsbauten erreicht. Aus der Entstehungszeit des Plans sind keine Kirchen dieser Größe bekannt. Kornelimünster etwa, die Abtei Benedikts von Aniane, erreichte nur eine Mittelschiffbreite von 4,36 m.<sup>31</sup> Die Kirche des Klosterplans hingegen ist eine gewaltige Anlage, die sich mit allem messen konnte, was im Frankenreich je gebaut wurde. Bemerkenswert ist, dass dabei tatsächlich imperiale Bauformen aufgegriffen wurden. Der Westabschluss der Klosterkirche mit halbrundem Umgang, Torhäusern und freistehenden Rundtürmen hat weltliches Gepräge und nimmt einen profanen Repräsentationsbau zum architektonischen Vorbild: die karolingische Pfalz in Ingelheim.<sup>32</sup> Für einen Klosterplan bemerkenswert – und fern von benediktinischem Geist.

Dem entspricht auch die Wortwahl der Tituli. Es ist bisher nicht bemerkt worden, dass der antikisierende Begriff *templum* die gewaltigen Ausmaße der Plankirche unterstreicht.<sup>33</sup> Denn *templum* ist nach Isidor ursprünglich eine allgemeine Bezeich-

<sup>26</sup> Der Zusammenhang von Reformdebatte und klösterlichem Bauen lässt sich besonders deutlich in Fulda nachweisen. Dort geriet nach 816 das Bauprojekt des Abts Ratger in die Kritik. Ein Teil des Konvents forderte, „ut aedificia immensa atque superflua [...] omittantur. Vgl. *Supplex libellus monachorum Fuldensium Carolo imperatori porrectus*, Kap. 12, ed. Josef Semmler, CCMon 1, 324, Z. 17–20.

<sup>27</sup> Vgl. Stefan Weber, *Synonymik und Symmetrie auf dem St. Galler Klosterplan*, in: *Ochsenbein/Schmuki, Studien II* (wie Anm. 4), 144–149, hier 149.

<sup>28</sup> Vgl. *Klosterplan* (wie Anm. 4), Tit. 17,1–55.

<sup>29</sup> Dies legt die vom Hauptaltar nach unten laufende Inschrift nahe. Vgl. ebd., Tit. 17,2: „Ab oriente in occidentem“.

<sup>30</sup> Jacobsen, *Architektur* (wie Anm. 3), 174.

<sup>31</sup> Vgl. ebd., 175.

<sup>32</sup> Die Nähe zur Westgestaltung der Ingelheimer Pfalz hat Jacobsen, ebd., 134, herausgestellt.

<sup>33</sup> Vgl. *Klosterplan* (wie Anm. 4), Tit. 17,6.29.



nung für Monumentalbauten.<sup>34</sup> Walahfrid Strabo will ihn ‚herausragenden Gebäuden‘ vorbehalten wissen. Als Beispiel nennt er den salomonischen Tempel als Heiligtum an der königlichen Residenz.<sup>35</sup> So gewinnt der Begriff *templum* die Konnotation von ‚Hofkirche‘. Auch begrifflich schwingen also im Klosterplan imperiale Vorstellungen mit. In der benediktinischen Tradition von der Benediktsregel bis zur Aachener Gesetzgebung hat der Begriff *templum* keinen Platz. Dort wird konsequent vom Gebetshaus (*oratorium*) gesprochen.<sup>36</sup> Dasselbe gilt für die Reichenauer und St. Galler Hausliteratur. Dieser Sprachgebrauch passt zum Hauptinhalt der benediktinischen *vita monastica*: dem Gebet.<sup>37</sup> Der Verfasser des Klosterplans hingegen, der sonst sein Vergnügen daran fand, in den Tituli möglichst viele Synonyme unterzubringen,<sup>38</sup> verzichtete völlig auf diesen klassisch monastischen Begriff.<sup>39</sup>

Auch von der intendierten Nutzung her ist die Plankirche mehr als eine Klosterkirche. Zwar befindet sich im Osten der „Chor der Psalmsänger“,<sup>40</sup> in dem offensichtlich das Stundengebet gefeiert werden sollte. Dass hier aber die Mönche ihren Platz haben, wird mit keinem Wort erwähnt. Der entsprechende Kircheneingang von der Klausur her ist weder beschriftet noch sonst hervorgehoben. Weit größeres Augenmerk richtet der Planverfasser auf andere Nutzergruppen, die jeweils über eigene Zugänge verfügen.<sup>41</sup> Neben Eingängen für den Abt<sup>42</sup> sowie für die Gastmönche (von Norden) gibt es am Westatrium drei separate Torhäuser: im Nordwesten für die Gäste und Schüler,<sup>43</sup> im Südwesten für die Klosterbediensteten<sup>44</sup> und in der Längsachse für „das ganze ankommende Laienvolk (*cunctus populus*)“.<sup>45</sup> Dieser Zugang wird zusätzlich hervorgehoben durch einen Vers in Auszeichnungsschrift: „Allen Leuten steht dieser Weg zur heiligen Kirche (*ad sanctum templum*)

<sup>34</sup> Vgl. Isidor, *Etymologiarum sive originum libri XX*, Lib. XV,4,7, ed. Wallace M. Lindsay, Bd. 2, Oxford 1911, 168, Z. 7–9: „Templi nomen generale; pro locus enim quibuscumque magnis antiqui templis dicebant et templa dicta quasi tecta ampla.“

<sup>35</sup> Vgl. Walahfrid Strabo, *Libellus de exordiis et incrementis quarundam in observationibus ecclesiasticis rerum*, Kap. 6, MGH.Cap 2, 479, Z. 28–30: „Templum dictum est quasi tectum amplum, unde et excellentioribus aedificiis hoc congruit nomen; sicut Salomon rex potentissimus in regia urbe templum [...] dicitur condidisse.“

<sup>36</sup> Vgl. *Benedicti regula* (wie Anm. 18), Kap. 7,63; 24,4; 25,1; 44,1f.; 50,1; 52,1,5; 58,17,26; *Synodi secundae Aquisgranensis decreta authentica* a. 817, Kan. 24, ed. Josef Semmler, *CCMon* 1, 478, Z. 3f.: „Ut dormitorium iuxta oratorium constituatur ubi supervenientes monachi dormiant.“

<sup>37</sup> Vgl. Isidor, *Etymologiae* (wie Anm. 34), Lib. XV,4,4: „oratorium orationi tantum est consecratum [...] unde et nomen accepit.“ Zitiert auch bei Hildemar, *Expositio regulae*, Kap. 52, ed. Rupert Mittermüller, Regensburg 1880, 499.

<sup>38</sup> Vgl. Weber, *Synonymik* (wie Anm. 27), 148.

<sup>39</sup> Angelus Häussling, *Liturgie in der Karolingerzeit und der St. Galler Klosterplan*, in: *Ochsenbein/Schmuki, Studien II* (wie Anm. 4), 151–183, hier 176f., sieht das Oratorium der Benediktsregel realisiert in der geteilten Nebenkirche der Novizen und Kranken. Hier ging es jedoch sicher um etwas anderes: nämlich um die Schaffung eines separaten Gottesdienstortes für Gruppen, die am regulären Gottesdienst nicht teilnehmen sollten.

<sup>40</sup> *Klosterplan* (wie Anm. 4), Tit. 17,39: „chorus psallentium“.

<sup>41</sup> Vgl. Jacobsen, *Forschung* (wie Anm. 8), 13.

<sup>42</sup> Vgl. *Klosterplan* (wie Anm. 4), Tit. 10,9.

<sup>43</sup> Vgl. ebd., Tit. 16.

<sup>44</sup> Vgl. ebd., Tit. 26,1.

<sup>45</sup> Ebd., Tit. 17,7: „Adveniens aditum populus hic cunctus habebit.“ Zum Begriff ‚populus‘ für Laie vgl. Isidor, *Etymologiae* (wie Anm. 34), Lib. VII,14,9.



offen, damit sie ihre Opfer (*vota*) darbringen und heiter zurückkehren.<sup>46</sup> Hier liegt nicht nur ein metrisch überformtes Zitat aus 1 Chr 29,9 vor,<sup>47</sup> sondern auch ein freier Bezug auf einen Titulus für die Heito-Basilika auf der Reichenau, mit dem die gesamte Bevölkerung (*cuncti cives*) in die Klosterkirche eingeladen wird.<sup>48</sup>

Die Formulierung des Klosterplans bezeichnet den Opfergang der Gläubigen, die Oblation, oder – weiter gefasst – die Beteiligung der Laien an der Messfeier. Dementsprechend sind die im Zugangsbereich der Laien gelegenen Altäre – und nur diese – durch ein Kreuzzeichen hervorgehoben, möglicherweise in Analogie zur Funktion des Kreuzaltars als Volksaltar. Die fehlenden Kreuzzeichen im Chorbereich, an den ersten Seitenaltären und in den Nebenkirchen sind also kein Indiz dafür, dass der Plan unvollendet geblieben wäre, wie Iso Müller meint.<sup>49</sup> Es handelt sich hier vielmehr um ein bedeutungsvolles stilistisches Mittel.

Ebenfalls im laienoffenen Bereich befindet sich ein Taufbecken: Mit der Bezeichnung *fons* in Auszeichnungsschrift ist auch dieses Element besonders hervorgehoben.<sup>50</sup> Für das Innenleben der Mönchsgemeinschaft konnte ein Taufbecken keine Funktion haben, da Oblaten und andere Eintrittswillige bereits als Getaufte kamen. Dementsprechend wird die Taufe auch weder in der Benediktsregel noch in den monastischen Ordines<sup>51</sup> noch in der Aachener Gesetzgebung thematisiert. Angelus Häussling nimmt an, es handle sich bei der *fons* im Klosterplan lediglich um einen ‚ideellen Taufort‘ ohne praktische Bedeutung.<sup>52</sup> Angesichts des deutlich betonten Laienzugangs und der funktional durchdachten Konzeption des Klosterplans erscheint dies jedoch wenig überzeugend.

Der Verfasser des Klosterplans entwarf dezidiert eine Mess- und Taufkirche, die den Laien dienen sollte. Begegnungen zwischen Laien und Mönchen waren dabei vorprogrammiert – etwa wenn der Konvent vor der Messe sowie vor oder nach dem Stundengebet die einzelnen Altäre der Klosterkirche besuchte.<sup>53</sup> Vor allem gilt das für den Weg der Pilger zur Krypta mit den Gallusreliquien. Dort kreuzten sie zwangsläufig den Weg der Mönche von der Klausur in den Chor. In anderen Klöstern wurde eine solche Präsenz von Laien als Störfaktor gewertet. Selbst Abt Hildemar von Corbie, ansonsten Vertreter eines eher weltoffenen Konvents, warnte

<sup>46</sup> Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 17,6: „Omnibus ad sanctum turbis patet haec via templum | Quo sua vota ferant. Unde hilares redeant.“ ‚Votum‘ hat in der Vulgata vorrangig die Bedeutung von ‚Opfer‘.

<sup>47</sup> Vgl. 1 Par 29,9: „laetatusque est populus cum vota sponte promitterent quia corde toto offerebant ea Domino“. In Berschins Klosterplanedition (wie Anm. 4) ist dieser Bezug nicht nachgewiesen.

<sup>48</sup> Vgl. Appendix ad Walahfridi carmina, Nr. 5,1, Versus ad basilicam scribendus, MGH.PL 2, 425, Z. 7–13: „[Heito] | Fecitque, ut libeat cunctos huc currere cives.“

<sup>49</sup> Vgl. Iso Müller, Die Altar-Tituli des Klosterplanes, in: Duft, Studien (wie Anm. 2), 129–176, hier 137. Zum Kreuzaltar als Laienaltar vgl. Joseph Braun, Der christliche Altar, Bd. 1, München 1924, 405f.

<sup>50</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 17,19.

<sup>51</sup> Vgl. Ordo XVI, in: Les Ordines Romani, ed. Michel Andrieu, Bd. 3, Louvain 1961, 147–154. Zur Interpretation vgl. ebd., 132f.

<sup>52</sup> Vgl. Häussling, Liturgie (wie Anm. 39), 172f. mit Anm. 37.

<sup>53</sup> Vgl. Ordo diurnus Anianensis, ed. Clemente Molas/Maria Wegener, CCMon 1, 314, Z. 4; 315, Z. 6f.; 316, Z. 7. Noch aufwändiger ist Angilberts Prozessionsliturgie in St. Riquier. Vgl. Institutio Sancti Angilberti abbatis de diversitate officiorum, ed. Maria Wegener, CCMon 1, 302, Z. 13–21.



in seinem Regelkommentar vor einer Klosteranlage in zu großer Nähe von Herrscherhöfen oder Siedlungen, weil Laien das Konventsleben behindern könnten.<sup>54</sup> Der Klosterplan setzte andere Akzente: Hier werden die Laien ausdrücklich eingeladen.

Eine solche Nutzungskonzeption verträgt sich kaum mit den Zielsetzungen der Aachener Synodalgesetzgebung. Denn dort ging es gerade darum, die Mönchsgemeinschaften auf ihre genuinen Aufgaben zu beschränken und räumlich sowie funktional klar von den anderen kirchlichen Ständen abzugrenzen.<sup>55</sup> Werner Jacobsen hat angedeutet, dass diese Trennung in anderen Klosterkirchen auch konsequent durchgeführt wurde – mit verschiedenartigen Lösungen: in Kornelimünster, in der Einheitsbasilika in Steinbach, selbst im tatsächlich realisierten St. Galler Neubau unter Gozbert und auf der Reichenau.<sup>56</sup> Ein Beispiel dafür, dass man schon früher die liturgischen Bereiche der Laien und der Mönche trennen wollte, bietet das Frankfurter Konzil von 794. Dort wurde bestimmt, dass in Klöstern mit Reliquien und entsprechendem Pilgerverkehr ein separates Oratorium innerhalb der Klausur einzurichten sei.<sup>57</sup> Der Verfasser des Klosterplans hatte an einer solchen Trennung kein Interesse.

Wenn man über die Nutzung der St. Galler Plankirche nachdenkt, sind auch die Größenverhältnisse zu beachten. Die gezeichnete Kirche weist ein gestrecktes Langhaus auf. Auch der tatsächlich realisierte Gozbert-Bau beeindruckte nach Ratperts Auskunft durch seine „gestreckte Gestalt (*procerae magnitudinis statura*)“.<sup>58</sup> Kirchen mit gestrecktem Langhaus waren in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts und wieder nach 830 üblich, während zwischen 800 und 830 eher Kirchen mit gestauchten Langhäusern gebaut wurden.<sup>59</sup> Werner Jacobsen bewertet diesen Wechsel der Bauformen als Modeerscheinung.<sup>60</sup> Demgegenüber ist jedoch anzunehmen, dass hier auch unterschiedliche kirchenorganisatorische Konzepte zugrunde liegen: Zu Beginn der Regierungszeit Ludwigs des Frommen und während der Zeit der anianischen Reformen traten monastische Themen und das Stundengebet im Chor in den Mittelpunkt des Interesses, was sich auch im Größenverhältnis des Chors zum Langhaus ausdrückte. Nach 830 lief der Reformschub aus und der für die Laien zugängliche Bereich des Langhauses gewann wieder größeres Gewicht, was sich im Klosterplan unmittelbar niederschlug.

Welche Funktion sollte das überdimensionierte, laienoffene Langhaus der St. Galler Plankirche haben? Die langgestreckte Kirche bietet Platz für 19 Altäre, wenn man die Turmkapellen mitzählt.<sup>61</sup> Diese Zahl ist für karolingische Abteikir-

<sup>54</sup> Vgl. Hildemar, *Expositio* (wie Anm. 37), Kap. 66, 606.

<sup>55</sup> Vgl. Picker, *Pastor* (wie Anm. 12), 120–123.

<sup>56</sup> Vgl. Jacobsen, *Forschung* (wie Anm. 8), 49f. Für den St. Galler Gozbert-Bau wurde eine Winkelstollenkrypta ergraben, deren Treppen bereits in den Seitenschiffen des Langhauses ansetzen. Vgl. Jacobsen, *Architektur* (wie Anm. 3), 117f. In Reichenau-Mittelzell entstand im 9. Jahrhundert ein neues Westquerhaus als eigener Sakralraum für die Unterbringung der Markusreliquien. Vgl. ebd., 153, 162.

<sup>57</sup> Vgl. *Conc. Francofortense a. 794*, Kan. 15, MGH.Conc 2,1, Nr. 19, 168: „De monasterio, ubi corpora sanctorum sunt: ut habeant oratorium intra claustra, ubi peculiare officium diurnum fiat“.

<sup>58</sup> Vgl. Ratpert, *Casus Sancti Galli*, Kap. 6, ed. Hannes Steiner, MGH.SRG 75, 182.

<sup>59</sup> Vgl. Jacobsen, *Architektur* (wie Anm. 3), 128–130.

<sup>60</sup> Vgl. ebd., 132.

<sup>61</sup> Vgl. *Klosterplan* (wie Anm. 4), Tit. 17,9.11.13.17f.21.22–25.27.30.33.37.41.45.49.50.54.



chen einzigartig und entspricht keineswegs dem damals Üblichen, wie gegen Iso Müller festzuhalten ist.<sup>62</sup> Selbst für den ehrgeizigen Neubau der Fuldaer Klosterkirche lassen sich nur 14 Altäre rekonstruieren.<sup>63</sup> Die Klosterkirche von Aniane hatte vier Altäre.<sup>64</sup>

Mit der außergewöhnlich hohen Zahl von 19 Altären rückte der Planverfasser die Messfeier in den Mittelpunkt des klösterlichen Lebens. Das ist ein völlig neuer Akzent gegenüber der Benediktsregel, die vornehmlich das Stundengebet thematisierte. Die Messe kommt dort nur an zwei Stellen vor – und auch da nur en passant.<sup>65</sup> Gegenüber Priestern im Kloster ist Benedikt von Nursia zurückhaltend.<sup>66</sup> Ein ähnliches Bild bietet die Aachener Klostergesetzgebung, die vor allem einschärft, das Offizium nach den Vorgaben der Benediktsregel zu feiern und sich um die Messfeier gar nicht kümmert.<sup>67</sup> Der Klosterplan zeigt hier eine grundsätzliche Neuorientierung des monastischen Selbstverständnisses: vom Stundengebet zur Messfeier – und vom Laienmönch zum Priestermönch.<sup>68</sup>

Dieser Trend ist auch in anderen Klöstern erkennbar. In Fulda beispielsweise – wo die Klosterkirche ebenfalls verhältnismäßig viele Altäre umfasste – forderte eine Fraktion des Konvents beim Kaiser ausreichend Raum im klösterlichen Tagesablauf für die Messfeiern der Priester, wie es „von den Älteren eingeräumt wurde“.<sup>69</sup> Reichenauer Mönche drängten darauf, dass ‚wie früher üblich‘ täglich sechs Priester für den Messdienst freigestellt werden.<sup>70</sup> Der Planverfasser setzte sich an die Spitze dieses Trends, der von der Benediktsregel und den Aachener Reformbestrebungen abweicht.

Die 19 Altäre der Klosterkirche sind durch ihre Tituli einzelnen Heiligen zugeordnet. Der Hauptaltar im Ostchor ist Maria und dem Klostergründer Gallus geweiht. Die Mönchsheiligen Benedikt von Nursia (Norden) und Columban (Süden) haben Altäre an den östlichen Vierungspfeilern neben den Treppen zum Mönchschor. Die Altäre in den Apsiden sind den Aposteln Petrus, dem ‚Hirten der ganzen Kirche‘ (Westen), und Paulus, dem zweiten zentralen römischen Heiligen (Osten), geweiht. Im östlichen Querhaus stehen Altäre für weitere Apostel, die traditionell das Bischofsamt repräsentieren: ein Altar für Philippus und Jakobus im nördlichen Querhausarm, ein Altar für Andreas im südlichen Querhausarm. Weiter westlich im Seitenschiff befindet sich ein Altarpar für die Diakone Stephanus und Laurentius – passend zugeordnet dem Ambo für die Evangelienlesung,<sup>71</sup> die liturgisch dem

<sup>62</sup> Vgl. Müller, *Altar-Tituli* (wie Anm. 49), 133, der zum Vergleich vorwiegend Kathedralkirchen heranzieht. Eine Ausnahme unter den Klosterkirchen macht allein St. Riquier mit 30 Altären – allerdings verteilt auf drei Kirchen und fertiggestellt bereits 799, also deutlich vor Beginn der anianischen Reformbewegung.

<sup>63</sup> Vgl. Hrabanus Maurus, *carm.* 41, MGH.PL 2, 205–208.

<sup>64</sup> Vgl. Ardo, *Vita Benedicti abbatis Anianensis et Indensis*, Kap. 17, MGH.SS 15,1, 207.

<sup>65</sup> Vgl. *Benedicti regula* (wie Anm. 18), Kap. 38,2; 60,4.

<sup>66</sup> Vgl. *ebd.*, Kap. 60,6; 62,2.5.

<sup>67</sup> Vgl. *Synodi primae Aquisgranensis decreta authentica a. 816*, Kan. 35, ed. Josef Semmler, CCMon 1, 467, Z. 6f.; *Synodi secundae decreta* (wie Anm. 36), Kan. 42, 481, Z. 2f.

<sup>68</sup> Vgl. auch Angelus A. Häussling, *Mönchskonvent und Eucharistiefeier*, Münster 1973, 307, der in der Verschiebung des Interesses vom Stundengebet zur Messe eine „radikale Umwertung“ sieht.

<sup>69</sup> Vgl. *Supplex libellus* (wie Anm. 26), Kap. 2, 322, Z. 5f.

<sup>70</sup> Vgl. *Capitula in Auuam* (wie Anm. 14), Kap. 2, 334, Z. 5–7.

<sup>71</sup> Vgl. *Klosterplan* (wie Anm. 4), Tit. 17,32.



Diakon zukam. Im nächsten Joch stehen Altäre für den Confessor Martin sowie für den St. Galler Hausheiligen und Märtyrer Mauritius – sicher bewusst auf der Höhe des zentralen Kreuzaltars im Hauptschiff, der an den Opfertod Christi erinnert.<sup>72</sup> Es folgen Altäre der unschuldigen Kinder und des Krankenheiligen Sebastian. Repräsentiert werden dadurch in besonderer Weise die Grenzen des irdischen Lebens. Dazwischen im Hauptschiff – zugeordnet dem Taufbecken – befindet sich ein gemeinsamer Altar für Johannes den Täufer und Johannes den Evangelisten. Im nächsten Seitenschiffjoch stehen je ein Altar für die Märtyrerinnen und Jungfrauen Lucia und Cäcilia (nördliches Seitenschiff) sowie Agathe und Agnes (südliches Seitenschiff). Schließlich haben die Erzengel Michael (Norden) und Gabriel (Süden) Altäre in den Westtürmen – als Wächter- und Verkündergestalten auf der weltzugewandten Seite der Kirche und in luftiger Höhe in besonderer Nähe zur himmlischen Welt.

Iso Müller hat diese Altar-Tituli reliquiengeschichtlich interpretiert.<sup>73</sup> Demgegenüber ist zu betonen, dass die Altäre der St. Galler Plankirche in erster Linie ein ausgeklügeltes theologisches System bilden: Im Zentrum steht der gekreuzigte und in der Eucharistie vergegenwärtigte Christus, in unmittelbarer Nachbarschaft Johannes der Evangelist und Johannes der Täufer. Die römischen Apostelfürsten bilden den umfassenden Bezugsrahmen. Als apotropäische Gestalten haben im Westen die Engel ihren Ort. Dazwischen sind Bischöfe, Diakone, Mönche, Märtyrer und Confessoren, Kinder und Kranke sowie an letzter Stelle die Frauen angeordnet.

Exemplarisch bildet dieses Altarsystem die gesamte, hierarchisch gegliederte Kirche ab. Für eine Klosterkirche ist das ein gewaltiger Anspruch. Denn das Kloster repräsentiert hier nicht mehr nur einen Stand innerhalb der Kirche, den Stand der Beter – funktional beschränkt und klar abgegrenzt von den anderen, so wie sich das Ludwig der Fromme auf den Synoden der Jahre 816 bis 819 vorgestellt hatte.<sup>74</sup> Das Kloster repräsentiert die Kirche als ganze.

Dem Grundcharakter nach wirkt das Altarsystem der Plankirche römisch.<sup>75</sup> Schon die Doppelchörigkeit ist als Orientierung an der gewesteten Petersbasilika in Rom und an der entsprechenden Liturgie zu deuten. Angelus Häussling führt außerdem die hohe Anzahl der Altäre auf die römische Stationsliturgie zurück.<sup>76</sup> Auch im Detail zeigt die Plankirche römische Einflüsse. So geht die Verehrung der Apostel Jakobus und Philippus an einem gemeinsamen Altar auf römisches Vorbild zurück.<sup>77</sup> Überhaupt gehören fast alle im Klosterplan verzeichneten Heiligen – abgesehen von

<sup>72</sup> Vgl. ebd., Tit. 17,25f.: „altare sancti salvatoris ad crucem – Crux pia vita salus miserique redemptio mundi“.

<sup>73</sup> Vgl. Müller, Altar-Tituli (wie Anm. 49), 170.

<sup>74</sup> Vgl. Picker, Pastor (wie Anm. 12), 120–123.

<sup>75</sup> So auch Müller, Altar-Tituli (wie Anm. 49), 170f., der außerdem eine Verwandtschaft zu den liturgischen Verhältnissen in St. Riquier feststellt.

<sup>76</sup> Vgl. Häussling, Mönchskonvent (wie Anm. 68), 316f.

<sup>77</sup> Vgl. Hadrianum ex authentico, Nr. 479, in: *Le Sacramentaire grégorien*, Bd. 1, ed. Jean Deshusses, Fribourg 1979, 214.



den St. Galler Hausheiligen Gallus, Benedikt, Columban und Mauritius<sup>78</sup> – in den Zusammenhang des stadtrömischen Gottesdienstes. Auch mit dieser Orientierung setzte der Klosterplan einen anderen Akzent als das Reformwerk Ludwigs des Frommen, der in liturgischer Hinsicht eher eine distanzierte Haltung zu Rom einnahm.<sup>79</sup>

Im Zusammenhang der Reformdebatte ist noch ein weiteres Detail bemerkenswert: der Altar des Iroschotten Columban, der eine von der Benediktsregel unabhängige Mönchstradition repräsentiert.<sup>80</sup> Die Aachener Synodalgesezgebung zielt in erster Linie auf die Durchsetzung der Benediktsregel und wollte die gängige Mischregelobservanz zurückdrängen.<sup>81</sup> Folgerichtig fand Columban in den zeitgenössischen Sakramentaren bis hin zur Ergänzung des Gregorianum-Hadrianums durch Benedikt von Aniane keine Berücksichtigung.<sup>82</sup> Im St. Galler Klosterplan hingegen steht der Altar dieses iroschottischen Mönchs an exponiertem Ort gleichrangig neben dem Altar Benedikts von Nursia. Auch hier ist eine deutliche Abweichung von den Aachener Reformideen festzustellen, wenn nicht gar ein regelrechter Affront. Benedikt von Aniane hat hier – anders als Iso Müller meint – sicher nicht Pate gestanden.<sup>83</sup>

Den graphischen Mittelpunkt des Klosterplans bildet das *claustrum*: ein Hof, um den herum – flankiert von Säulengängen – die wichtigsten klösterlichen Räume gruppiert sind: Kirche, heizbarer Aufenthaltsraum, Schlafsaal, Speisesaal, Kleiderkammer, Lager.<sup>84</sup> Es handelt sich um das, was man gemeinhin als Kreuzgang bezeichnet.<sup>85</sup> Eigene Aufgaben werden diesem nicht zugewiesen.<sup>86</sup> Der Kreuzgang verbindet die liturgischen und alltäglichen Grundfunktionen des Kloster.

<sup>78</sup> Gallus als Gründerabt, sein Gefährte Columban und Benedikt als Leitbild der Erneuerung unter Otmar gehörten zur St. Galler Haustradition. Die Mauritiusreliquien soll Gallus selbst mitgebracht haben. Vgl. Wetti, *Vita S. Galli*, Kap. 11, MGH.SRM 4, 263, Z. 5f.: „[...] reliquiae sanctae virginis virginum et sancti Desiderii almi que ducis Mauricii“.

<sup>79</sup> Vgl. Johannes Fried, *Ludwig der Fromme, das Papsttum und die fränkische Kirche*, in: Peter Godman (Hg.), *Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840)*, Oxford 1990, 231–273, hier 243f. So kritisierte Benedikt von Aniane offen den Zustand der liturgischen Überlieferung Roms, der nicht mehr der ursprünglichen Intention Gregors des Großen entspräche. Vgl. *Supplementum Anianense, Praefatio hucusque*, in: *Sacramentaire grégorien* (wie Anm. 77), 351f.

<sup>80</sup> Vgl. *Klosterplan* (wie Anm. 4), Tit. 17,45.

<sup>81</sup> Vgl. *Synodi primae decreta* (wie Anm. 67), Kan. 1, 457, Z. 11–13. Dazu auch Semmler, *Beschlüsse* (wie Anm. 13), 70f.

<sup>82</sup> *Columbans Regulae* werden in *Benedikts von Anianes Concordia regularum* mitunter zitiert – allerdings in strikter Unterordnung gegenüber der Benediktsregel. Vgl. *Benedikt von Aniane, Concordia regularum*, Prol. 1, ed. Pierre Bonnerue, CChr.CM 168A, 3, Z. 16–18. Vgl. auch Bonnerues Vorbemerkungen zu seiner Edition, ebd., CChr.CM 168, 136: „Ces quelques remarques ont mis en évidence l'unique critère de Benoît pour sélectionner ces extraits: l'accord avec la RB.“

<sup>83</sup> Vgl. Müller, *Altar-Tituli* (wie Anm. 49), 175.

<sup>84</sup> Vgl. *Klosterplan* (wie Anm. 4), Tit. 21,1–3; 22,2; 23,1; 24,1; 25,1.

<sup>85</sup> Wann der deutsche Begriff ‚Kreuzgang‘ als präzise Bezeichnung der hier zur Diskussion stehenden Bauform zuerst auftaucht, konnte ich nicht erheben.

<sup>86</sup> Denkbar wären die Funktionen, die Hildemar von Corbie nennt. Vgl. Hildemar, *Expositio* (wie Anm. 37), Kap. 4, 185; Kap. 67, 613. Dort ist der Kreuzgang als Ort der Beratung, der Lektüre und der Handarbeit ausgewiesen.



Schon in der Benediktsregel bezeichnete *claustrum* den abgeschlossenen Bereich, der die wesentlichen Funktionen des monastischen Lebens bündelt.<sup>87</sup> Benedikt von Nursia meinte mit *claustrum* jedoch das Kloster als ganzes, nicht nur einen inneren Teilbereich. Die Verwendung des Begriffs für den Kreuzgang im engeren Sinn kam erst viel später auf. Möglicherweise ist der Klosterplan sogar der früheste Beleg überhaupt für diesen Sprachgebrauch.<sup>88</sup> Dem entspricht der architekturgeschichtliche Befund: Erst für die Zeit nach der Mitte des 8. Jahrhunderts gibt es ergrabene Spuren von Kreuzgängen.<sup>89</sup> Im Klosterplan taucht Neues auf. Greifbar wird hier die Abgrenzung eines inneren Klosterbezirks gegenüber einem weiteren Außenbereich mit Werkstätten, Pilgerherbergen und anderem. So entstand außerhalb der Klausur eine Zwischenzone, von der nicht eindeutig zu entscheiden war, ob sie im Sinne der Benediktsregel noch zum Kloster oder schon zum *saeculum* gehörte – und in der man entsprechend großzügiger umgehen konnte mit den strengen Bestimmungen der monastischen Disziplin. Der St. Galler Plan wurde so zwei Anliegen gerecht: Zum einen kam er hier der Forderung der Aachener Gesetzgebung nach einer Trennung der gesellschaftlichen *ordines* Mönch, Kleriker und Laie entgegen.<sup>90</sup> Zum anderen ermöglichte er dem Kloster vielfältige kirchliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Aktivitäten, die über den monastischen Kern der Klostersgemeinschaft hinausgreifen. Insofern ist der Kreuzgang – anders als Werner Jacobsen meint – mehr als eine pragmatische Weiterentwicklung vorliegender Bauformen ohne monastischen Sinn.<sup>91</sup> Er ist eine architektonische Antwort auf die gesellschaftspolitische Indienstnahme des Mönchtums im Frankenreich. Der Kreuzgang im Klosterplan ist ein Vermittlungsversuch zwischen dem benediktinischen Ideal der Abgeschlossenheit und den umfassenden Aufgaben eines karolingischen Großklosters.

Interessant ist die Frage, wie streng die Klausur von den Außenbereichen abgeschirmt war. Ein neuralgischer Punkt ist die Klosterpforte. Sie war schon in der Benediktsregel vorgesehen, diente der Kontaktaufnahme mit den Gästen und sollte einem besonders zuverlässigen Konventsmitglied anvertraut werden.<sup>92</sup> Im übrigen wurde der Kontakt mit den Gästen streng reglementiert. Selbst Gespräche waren ohne ausdrückliche Erlaubnis des Abts untersagt.<sup>93</sup> Die Aachener Synode von 817

<sup>87</sup> Vgl. *Benedicti regula* (wie Anm. 18), Kap. 4,78; 67,7.

<sup>88</sup> Vgl. Berschin, *Literaturdenkmal* (wie Anm. 4), 144f. Auch bei Hildemar ist das *claustrum* ein abgegrenzter Teilbereich innerhalb des monasterium. Vgl. dens., *Expositio* (wie Anm. 37), Kap. 67, 613: „[...] hortus quamvis in monasterio dicit esse, tamen non debet esse in claustra.“ Werner Jacobsen lässt diesen begriffsgeschichtlichen Einschnitt unbeachtet. Vgl. ders., *Anfänge des abendländischen Kreuzgangs*, in: Peter K. Klein (Hg.), *Der mittelalterliche Kreuzgang. Architektur, Funktion und Programm*, Regensburg 2004, 37–56, hier 56.

<sup>89</sup> Vgl. ebd., 42f.

<sup>90</sup> Vgl. *Hludowici prooemium generale ad capitularia tam ecclesiastica quam mundana*, Kan. 117, MGH.Cap 1, Nr. 137, 274, Z. 36–39. Zur Interpretation vgl. Picker, *Pastor* (wie Anm. 12), 107f., 125. Für die Kanonikergemeinschaften schlägt sich die Trennungstendenz nieder in der Vorschrift, den Konvent mit einer festen Mauer zu umgeben. Vgl. *Conc. Aquisgranense a. 816*, MGH.Conc 2,1, Nr. 39A, 398, Z. 25–27.

<sup>91</sup> Vgl. Jacobsen, *Kreuzgang* (wie Anm. 88), 55f.

<sup>92</sup> Die Benediktsregel verwendet dafür den Begriff ‚*responsum*‘. Vornehmlich geht es um die Kommunikation mit den Gästen und Hilfesuchenden. Vgl. *Benedicti regula* (wie Anm. 18), Kap. 66,1–5.

<sup>93</sup> Vgl. ebd., Kap. 53,23f.



verschärfte die Klausurbestimmungen, indem sie das Gespräch mit den Gästen auf ausgewählte ‚gebildete Brüder‘ beschränkte.<sup>94</sup> Noch strikter ist die Kanonsammlung von 818/819. Hier sollten selbst diese ausgewählten Konventsmitglieder nicht mit allen sprechen dürfen, sondern nur noch mit monastischen Gästen.<sup>95</sup> Der Klosterplan ist offener gestaltet. Hier ist die Pforte ein geräumiger Durchgangsraum, der ausdrücklich für das Gespräch mit den Gästen eingerichtet ist – und zwar ohne Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen.<sup>96</sup> Außerdem ist die Pforte durch einen Titulus ausdrücklich als echter Aus- und Eingang bezeichnet, der in beide Richtungen für den Personenverkehr durchlässig ist.<sup>97</sup> Sie ist nicht der einzige Zugang. Ein weiterer führt von den umliegenden Wirtschaftsbetrieben durch die Lagerräume in die Klausur.<sup>98</sup> Insgesamt ist deutlich, dass der Planverfasser nicht auf einer hermetischen Abriegelung des Klausurbereichs bestand, sondern eine offene Klausurkonzeption vertrat.

Ein eigenes, prachtvolles Gebäude des Planklosters sollte dem Abt vorbehalten sein. Es liegt nördlich des Mönchschores gegenüber dem Dormitorium. Durch eine Umfriedung ist es vom übrigen Kloster abgegrenzt. Es verfügt über eine repräsentative Säulenhalle und bietet dem Abt verschiedenste Annehmlichkeiten: eine eigene Küche, Lagerräume, ein Bad, Toiletten, Kamin, Sitzgelegenheiten, Wohnräume für die Dienerschaft und einen Schlafsaal mit mehreren Betten – offenbar für dem Abt nahestehende Personen.<sup>99</sup> Auch ein separater Eingang in die Kirche ist vorgesehen.<sup>100</sup> Vorstellen muss man sich einen regelrechten Palast, der dem Abt ein von seinem Konvent weitgehend unabhängiges Leben und einigen Luxus ermöglichte.

<sup>94</sup> Vgl. *Synodi secundae decreta* (wie Anm. 36), Kan. 29, 479, Z. 4: „Ut docti fratres elegantur qui cum hospitibus loquantur.“

<sup>95</sup> Vgl. *Regula Sancti Benedicti abbas Anianensis sive collectio capitularis*, Kap. 60, ed. Josef Semmler, CCMon 1, 531, Z. 5f. Streng ist auch Hildemar in seinem Regelkommentar. Hier wird sogar der nonverbale Kontakt mit den Gästen untersagt. Vgl. Hildemar, *Expositio* (wie Anm. 37), Kap. 54, 509.

<sup>96</sup> Vgl. *Klosterplan* (wie Anm. 4), Tit. 26,3: „[...] ad conloquendum cum hospitibus [...]“. Ähnliche Verhältnisse spiegelt der anonyme Kommentar zu den Vorbesprechungen der Synode von 816. Dort ist von einem Auditorium die Rede, in dem Abt und Konvent das Gespräch mit den Gästen pflegen und gelegentlich sogar Mahlzeiten einnehmen. Diese Gepflogenheit wird ausdrücklich verteidigt. Vgl. *Actuum praeliminarium synodi primae Aquisgranensis commentationes*, Kap. 22, ed. Josef Semmler, CCMon 1, 447, Z. 20–448, Z. 2: „In auditorio vero, ubi abbas legere solet et cum fratribus et hospitibus vicissim seu communiter conloquium habere solitus est, comedere hospitibus valde raro usi fuimus. Quem usum nisi certius interdicatur habere volumus.“

<sup>97</sup> Vgl. *Klosterplan* (wie Anm. 4), Tit. 26,3: „exitus et introitus ante claustrum [...]“. Restriktiver akzentuierte Hildemar, der den Begriff ‚porta‘ mit Isidor als Ort des Warenaustausches, nicht als Ein- oder Ausgang deutete. Vgl. Hildemar, *Expositio* (wie Anm. 37), Kap. 66, 607: „Porta enim dicitur, sicut Isidorus dicit, quia potest vel importari vel exportari aliquid.“ Vgl. Isidor, *Etymologiae* (wie Anm. 34), Lib. XV,2,22.

<sup>98</sup> Auch hier war Hildemar strenger, der zwischen den nebeneinander liegenden Küchen für die Brüder auf der einen Seite und für den Abt und seine Gäste auf der anderen Seite nur eine Durchreiche erlaubte, damit jeder Personenverkehr ausgeschlossen wird. Vgl. Hildemar, *Expositio* (wie Anm. 37), Kap. 53, 506f. Ähnlich *Consuetudines Corbeiensis*, Kap. 17, ed. Josef Semmler, CCMon 1, 386, Z. 21–387, Z. 1.

<sup>99</sup> Vgl. *Klosterplan* (wie Anm. 4), Tit. 10,1–18.

<sup>100</sup> Vgl. ebd., Tit. 10,9.



Auch hier ist der Klosterplan nicht benediktinisch im eigentlichen Sinn. In der Benediktsregel gibt es keinen Abtspalast. Wie alle anderen Konventsmitglieder soll auch der Abt an die Regel gebunden sein.<sup>101</sup> Und die schreibt vor, dass alle Mönche im Dormitorium zu schlafen haben.<sup>102</sup> In karolingischer Zeit wurde diese Gleichbehandlung des Abts sogar Thema der Reichsgesetzgebung. Auf dem Frankfurter Konzil von 794 wurde betont, dass der Abt der Regel entsprechend zusammen mit seinen Mönchen schlafen soll.<sup>103</sup> Die Aachener Reformsynoden griffen diese Bestimmung auf und erweiterten sie: Auch die Mahlzeiten sollte der Abt gemeinsam mit den anderen Konventsmitgliedern einnehmen.<sup>104</sup>

Gerade die Frage der Mahlzeiten des Abts wurde in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts kontrovers diskutiert.<sup>105</sup> Das hängt mit der Benediktsregel selbst zusammen. Erwähnt wird dort ein Tisch des Abts (*mensa abbatis*), an dem dieser mit seinen Gästen speisen kann. Versorgt wird die *mensa abbatis* von einer eigenen Küche, um den regulären Tagesablauf des Konvents nicht zu stören.<sup>106</sup> Wo man sich diese *mensa abbatis* genau vorzustellen hat, bleibt in der Benediktsregel offen. Die Präzisierungsversuche der Aachener Synoden mussten auf die Zeitgenossen verwirrend wirken: In den Beschlüssen von 816 hieß es, der Abt solle mit seinen Gästen immer im Refektorium essen.<sup>107</sup> 817 hingegen wurde die Präsenz von Laien im Refektorium verboten.<sup>108</sup> Wie sollte der Abt also mit weltlichen Gästen umgehen, ohne die Verpflichtungen der Gastfreundschaft zu verletzen? Auch die amtliche Kapitulariensammlung von 818/819 bot keine eindeutige Lösung. Sie stellte die beiden widersprüchlichen Bestimmungen einfach unvermittelt nebeneinander.<sup>109</sup> Was also tun? Die durch Benedikt von Aniane geprägte Tradition neigte dazu, den Tisch des Abts im Refektorium zu belassen und gegebenenfalls Laien den Zutritt zu ermöglichen. So legte jedenfalls Smaragdus von St. Mihiel in seinem Kommentar die Benediktsregel

<sup>101</sup> Vgl. *Benedicti regula* (wie Anm. 18), Kap. 64,20. Hildemars Regelkommentar bekräftigt dies – offenbar entgegen anderslautenden Stimmen. Vgl. Hildemar, *Expositio* (wie Anm. 37), Kap. 64, 597: „Ubi sunt illi, qui dicunt: non debent abbates hanc regulam sicut monachi observare, cum hic dicitur, ut abbas praecipue hanc regulam observet?“

<sup>102</sup> Vgl. *Benedicti regula* (wie Anm. 18), Kap. 22,3: „Si potest fieri, omnes in uno loco dormiant.“

<sup>103</sup> Vgl. *Conc. Francofortense a. 794*, Kan. 13, *MGH.Conc. 2,1*, Nr. 19, 168: „Ut abbas cum suis dormiat monachis secundum regulam sancti Benedicti.“

<sup>104</sup> Vgl. *Synodi primae Aquisgranensis acta praeliminaria*, Kap. 4, ed. Josef Semmler, *CCMon 1*, 435, Z. 7–9: „ut abbates suis sint monachis concordēs in manducando, in bibendo, in dormiendo, in vestiendo, in vigiliis, in operando, quando in aliis utilitatibus non fuerint occupati.“ Etwas großzügiger formuliert in *Synodi primae decreta* (wie Anm. 67), Kan. 13, 464, Z. 1–3, und *Regula Benedicti Anianensis* (wie Anm. 95), Kap. 19, 521, Z. 1–3.

<sup>105</sup> Vgl. hierzu Hildemars Regelkommentar, der die gegensätzlichen Argumente breit entfaltet und dabei ausdrücklich auch St. Gallen erwähnt. Vgl. Hildemar, *Expositio* (wie Anm. 37), Kap. 53, 507; Kap. 56, 522–525.

<sup>106</sup> Vgl. *Benedicti regula* (wie Anm. 18), Kap. 56,1: „Mensa abbatis cum hospitibus et peregrinis sit semper.“ und ebd., Kap. 53,16: „Coquina abbatis et hospitum super se sit, ut incertis horis supervenientes hospites [...] non inquietentur fratres.“

<sup>107</sup> Vgl. *Synodi primae decreta* (wie Anm. 67), Kan. 25, 464, Z. 8–465, Z. 1; *Synodi primae acta praeliminaria* (wie Anm. 104), Kap. 9, 435, Z. 18–21.

<sup>108</sup> Vgl. *Synodi secundae decreta* (wie Anm. 36), Kan. 14, 476, Z. 3f.: „Ut laici in refectorium causa manducandi vel bibendi non ducantur.“

<sup>109</sup> Vgl. *Regula Benedicti Anianensis*, (wie Anm. 95), Kap. 21, 521, Z. 7–522, Z. 4; Kap. 45, 528, Z. 10f.



aus.<sup>110</sup> Auch der Klosterplan erlaubt den Laien – abweichend von den Beschlüssen von 817 – den Zugang zum Refektorium. Denn dort ist eigens eine Gästebank vorgesehen.<sup>111</sup> Der Abt behält trotzdem – ganz unabhängig von den Erfordernissen der Gastfreundschaft – alle Freiheiten. Er kann wählen, wo er seine Mahlzeiten einnimmt: an der Gästebank, an der im Planrefektorium eingezeichneten *mensa abbatis*,<sup>112</sup> im Gästehaus oder in seinem Palast.

Alles in allem genießt der Abt des Planklosters umfangreiche Privilegien, die wenig von benediktinischem Geist erkennen lassen. Denn eigentlich müsste der Abt „in Sachen Demut, Fasten und Schweigen der Erste im Konvent“<sup>113</sup> sein, wie Hildemar von Corbie in seinem Kommentar formulierte. Der Klosterplan wies in eine andere Richtung: Er löste den Abt aus den engen Verpflichtungen monastischer Disziplin. Damit spiegelt der Klosterplan die Entwicklung hin zum Laienabt, der im strengen Sinne nicht mehr Teil der Mönchsgemeinschaft war. In der einschlägigen Forschung wurde dieser Zusammenhang bisher nicht angemessen berücksichtigt.<sup>114</sup> In St. Gallen trat das Phänomen ‚Laienabt‘ erstmals 841 mit der Einsetzung Grimalds auf, der nie Mönch wurde<sup>115</sup> und sich tatsächlich einen repräsentativen Wohnsitz außerhalb der Klausur schaffen ließ.<sup>116</sup>

Zu den traditionellen Aufgaben benediktinisch geprägter Klöster gehört die Gastfreundschaft.<sup>117</sup> Der Klosterplan sieht hierfür drei verschiedene Komplexe vor. Für die monastischen Gäste (*fratres supervenientes*) gibt es einen Empfangsraum und ein Dormitorium mit Toiletten an der Nordwand der Kirche – in unmittelbarer Nähe zur Schule und mit Zugangsmöglichkeit zum Mönchschor.<sup>118</sup> Die separate Unterbringung der Gastmönche im Klosterplan entspricht präzise einer Bestimmung des Aachener Konzils von 817, der zufolge für die Gastmönche neben der Kirche ein

<sup>110</sup> Vgl. Smaragdus, *Expositio in regulam*, Kap. 53,16–20, ed. Alfred Spannagel, CCMon 8, 283, Z. 2–9.

<sup>111</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 24,10: „ad sedendum cum hospitibus“.

<sup>112</sup> Vgl. ebd., Tit. 24,8.

<sup>113</sup> Vgl. Hildemar, *Expositio* (wie Anm. 37), Kap. 2, 87: „[...] debet esse primus in humilitate, in ieiunio, in silentio, in lectione, in caritate; et sicut in corporalibus, ita etiam in spiritualibus rebus.“

<sup>114</sup> Der Klosterplan bleibt unberücksichtigt bei Franz J. Felten, *Äbte und Laienäbte im Frankenreich*, Stuttgart 1980.

<sup>115</sup> Vgl. Ratpert, *Casus Sancti Galli* (wie Anm. 58), Kap. 9, 216: „[...] licet habitu non esset, conversatione tamen et voto monachus existebat.“ Der kulturgeschichtlich herausragende Laienabt Grimald kommt bei Felten nur beiläufig in einer Anmerkung vor. Vgl. ders., *Laienäbte* (wie Anm. 114), 8 Anm. 17.

<sup>116</sup> Vgl. Ratpert, *Casus Sancti Galli* (wie Anm. 58), Kap. 8, 194: „Nec non [Hartmotus] etiam singulare eidem abbati [Grimaldo] domicilium cum omnibus necessariis ad illud pertinentibus utilissime pulcherrimeque construxit.“ Auch gewöhnliche Mönche adliger Herkunft genossen in St. Gallen solche Privilegien. So forderte Gozbert der Jüngere bei seinem Klustereintritt eine separate Wohnmöglichkeit. Vgl. Rupert Schaab, *Mönch in St. Gallen*. Zur inneren Geschichte eines frühmittelalterlichen Klosters, Ostfildern 2003, 130f. Vgl. *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen*, ed. Hermann Wartmann, Bd. 1, Zürich 1863, Nr. 221: „Quando vero ad monasterium converti voluero, tunc habeam kaminatam privatim deputatam [...]“ In St. Gallen wurde demnach zu Beginn des 9. Jahrhunderts das Armutsideal nicht mehr konsequent verwirklicht. Auch auf der Reichenau scheint im 9. Jahrhundert ein erster repräsentativer Abtspalast entstanden zu sein. Vgl. Zettler, *Klosterbauten* (wie Anm. 5), 154f.

<sup>117</sup> Vgl. *Benedicti regula* (wie Anm. 18), Kap. 53,1f.

<sup>118</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 14,1–3.



eigenes Dormitorium zu errichten war.<sup>119</sup> Im Hintergrund stand wohl die Bemühung, Störungen des Konventslebens durch Gastmönche auszuschließen.<sup>120</sup> Benedikt von Anianes *Concordia regularum* und der Regelkommentar des Smaragdus gingen in dieser Richtung noch weiter. Sie verboten, dass die Gastmönche mit den Konventsangehörigen zusammen essen.<sup>121</sup> So rigide war der Planverfasser nicht. Für die Gastmönche fehlen eigenes Refektorium und eigene Küche, was auf eine Verköstigung im Speisesaal des Konvents schließen lässt.<sup>122</sup>

Das Pilger- und Armenhospiz (*domus peregrinorum et pauperum*) des Klosterplans<sup>123</sup> liegt südlich der Kirche in unmittelbarer Nähe der Klosterpforte, an der auch der Armenpfleger (*procurator pauperum*) untergebracht ist.<sup>124</sup> Das entspricht der Benediktsregel, die vorsah, dass die Armen vom Pfortner empfangen werden.<sup>125</sup> Das Pilger- und Armenhospiz im Klosterplan sollte der Basisversorgung dienen. Es gibt einen Schlafsaal, einen Aufenthaltsraum, Lagerräume, Bäckerei und Brauerei. Eine Verköstigung mit warmen Speisen war wohl nicht vorgesehen, da eine Küche fehlt. Das entspricht den gut dokumentierten Verhältnissen in Corbie, wo die Armen in erster Linie mit Brot und Bier versorgt werden, ergänzend mit Käse, Speck, Aal und Gemüse.<sup>126</sup>

Deutlich aufwändiger ist im Klosterplan der dritte Gästebereich gestaltet. Das Gästehaus (*domus hospitum*) neben dem Abtspalast verfügt über Schlafräume, Kamin, Toiletten, Speiseraum, Küche, Bäckerei, Brauerei, Stallungen und separate Räume für die Diener.<sup>127</sup> Ganz offensichtlich soll dieses Gebäude der Aufnahme von Gästen aus der oberen Gesellschaftsschicht dienen.<sup>128</sup> Die detailreiche Dar-

<sup>119</sup> Vgl. Synodi secundae decreta (wie Anm. 36), Kan. 24, 478, Z. 3f.: „Ut dormitorium iuxta oratorium constituatur ubi supervenientes monachi dormiant.“ Berschin, Literaturdenkmal (wie Anm. 4), 141, nennt als Beleg die an dieser Stelle textgleiche Regula Benedicti Anianensis (wie Anm. 95), Kap. 55, 530, Z. 8f. Von dieser Kanonsammlung wurde im 9. Jahrhundert auf der Reichenau ein Exemplar abgeschrieben. Ein separates Dormitorium für Gastmönche nennt außerdem die in St. Gallen und auf der Reichenau abgeschriebene Capitula qualiter, Kap. 9, ed. Hieronymus Frank, CCMon 1, 354, Z. 7f. Die Lage des Dormitoriums für Gastmönche neben dem Oratorium bezeugt neben den Aachener Synodalkanones auch Hildemar, Expositio (wie Anm. 37), Kap. 67, 612. Die Regelung in Corbie ist jedoch großzügiger: Im separaten Dormitorium müssen nur unbekannte Mönche schlafen. Tagsüber haben alle Gastmönche Zugang zur Klausur. Vgl. ebd., Kap. 63, 582.

<sup>120</sup> Vgl. ebd., Kap. 67, 611f.

<sup>121</sup> Vgl. Benedikt von Aniane, *Concordia regularum* (wie Anm. 82), Kap. 63,3, 545, Z. 19f.: „[...] non licebit peregrino fratri cum fratribus manducare [...].“ Textgleich ist an dieser Stelle Smaragdus, Expositio (wie Anm. 110), Kap. 56,1–3, 289, Z. 24.

<sup>122</sup> So auch Jutta Maria Berger, Gastfreundschaft im Kloster St. Gallen, in: SMBO 104, 1993, 225–314, hier 311. Entsprechende Regelungen bestanden nachweislich in Bobbio und in Corbie. Vgl. Breve memoracionis Walae abbatis, ed. Josef Semmler, CCMon 1, Kap. 12, 422, Z. 12f., und Hildemar, Expositio (wie Anm. 37), Kap. 63, 582.

<sup>123</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 12,1–14.

<sup>124</sup> Vgl. ebd., Tit. 27,1f.; 26,2. Vielleicht ist hier an das in St. Gallen nachweisbare Klosteramt des Hospitiars zu denken. Vgl. Schaab, Mönch (wie Anm. 116), 207.

<sup>125</sup> Vgl. Benedicti regula (wie Anm. 18), Kap. 66,2f.

<sup>126</sup> Vgl. *Consuetudines Corbeienses* (wie Anm. 98), Kap. 2, 373f.

<sup>127</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 27,1–13.

<sup>128</sup> Die Notwendigkeit einer adäquaten Unterbringung des Gefolges hochgestellter Gäste betonte Hildemar, Expositio (wie Anm. 37), Kap. 53, 507: „Nam divites, quotquot venerint, necesse est, ut eorum milites etiam suscipiantur.“



stellung der Innenausstattung<sup>129</sup> zeigt, dass der Planverfasser ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse dieser Gästegruppe hatte. Auch ein eigenes Klosteramt wird diesem Bereich zugeordnet: In unmittelbarer Nähe des vornehmen Gästehauses ist ein *portarius* mit seinen Helfern untergebracht.<sup>130</sup>

In einem weiteren Sinn könnte man noch zwei andere Komplexe mit dem Motiv Gastfreundschaft in Verbindung bringen: Im Schulgebäude gibt es eigene Unterbringungsmöglichkeiten für Schüler.<sup>131</sup> Auch ein Raum für Schwerkranke<sup>132</sup> ist offensichtlich nicht für Konventsmitglieder gedacht, sondern für Gäste. Denn schwerkranke Mönche sollten in einem speziellen Bereich innerhalb der Krankenklausur versorgt werden.<sup>133</sup> Dem entspricht auch Walahfrids Bericht über die tatsächlichen Verhältnisse in St. Gallen, wo Otmar zusätzlich zum Pilgerhospiz ein Hospiz für Leprakranke eingerichtet habe.<sup>134</sup>

Insgesamt räumte der Planverfasser der *hospitalitas* breiten Raum ein. Er rechnet mit einem beträchtlichen Andrang an Gästen, wie es für einige fränkische Klöster auch tatsächlich bezeugt ist.<sup>135</sup> Auffällig ist die klare Separierung der Gästegruppen im Klosterplan. Die drei Hospize für Gastmönche, Pilger und vornehme Gäste sind räumlich getrennt, unterschiedlich ausgestattet und der Zuständigkeit verschiedener Klosterämter unterstellt.<sup>136</sup> Die Benediktsregel kennt solche Differenzierungen nicht. Nach den Vorstellungen Benedikts von Nursia wurden alle Gäste gemeinsam verköstigt und gleichermaßen demütig empfangen und verabschiedet.<sup>137</sup> Die Gastfreundschaft – christologisch begründet mit dem Weltgerichtsgleichnis (Mt 25,31–46) – war diakonisch geprägt und sollte besonders den Armen zugute kommen.<sup>138</sup> Erst in karolingischer Zeit wird die Vorschrift, alle Gäste angemessen zu versorgen, umgedeutet im Sinne einer sozialen Differenzierung zugunsten höhergestellter Gäste. Neben dem Klosterplan zeigen dies auch Hildemar und Smaragdus. Unterschiedliche Gäste brauchen nach Einschätzung dieser beiden Regelkommenta-

<sup>129</sup> Vgl. Berger, Gastfreundschaft (wie Anm. 122), 307.

<sup>130</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 15,4: „caminata portarii“. Schon die Benediktsregel nannte dieses Klosteramt – allerdings mit abweichendem Zuschnitt. Vgl. *Benedicti regula* (wie Anm. 18), Kap. 66,1–5.

<sup>131</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 11,6: „mansiunculae scolasticorum hic“.

<sup>132</sup> Vgl. ebd., Tit. 8,2: „cubiculum valde infirmorum“.

<sup>133</sup> Vgl. ebd., Tit. 5,6: „locus valde infirmorum“.

<sup>134</sup> Vgl. Gozbert/Walahfrid, *Vita Otuari* (wie Anm. 23), Kap. 2, 42, Z. 31–34: „Nam ad suscipiendos leprosos, qui caeteris hominibus seiuncti manere semotim consuerunt, hospitium haud longe a monasterio extra eas mansiones quibus caeteri pauperes recipiebantur constituit.“

<sup>135</sup> Vgl. *Supplex libellus* (wie Anm. 26), Kap. 14, 325, Z. 6–10; Hildemar, *Expositio* (wie Anm. 37), Kap. 53, 501.

<sup>136</sup> Eine solche Verteilung der Zuständigkeiten lässt sich auch in Corbie und Bobbio beobachten. Vgl. *Consuetudines Corbeienses* (wie Anm. 98), Kap. 2, 372–374; *Breve memorationis* (wie Anm. 122), 422.

<sup>137</sup> Vgl. *Benedicti regula* (wie Anm. 18), Kap. 56,1.

<sup>138</sup> Vgl. ebd., Kap. 53,1 f.: „Omnes supervenientes hospites tamquam Christus suscipiantur [...]. Et omnibus congruus honor exhibeatur, maxime domesticis fidei et peregrinis.“ Ähnlich deutet die Bestimmung Berger, *Gastfreundschaft* (wie Anm. 122), 64, die feststellt, dass Benedikt keine „Aufnahme-Differenz gemäß der sozialen Unterschiede der Gäste“ intendierte.



toren auch unterschiedliche Orte, Speisen und Betten.<sup>139</sup> Die Erfordernisse der differenzierten karolingischen Gesellschaft werden wichtiger als der ursprüngliche Geist der Benediktsregel.

Einer der am meisten diskutierten Bereiche des Klosterplans ist die aufwändig gestaltete Schule, die zwischen Abtspalast, Gästehaus und dem Schlaflsaal auswärtiger Mönche liegt.<sup>140</sup> Bezeichnenderweise ist die Lage der Schule deutlich abgesetzt von der Klausur der Mönche. Topographisch gehört sie zum Außenbereich des Klosters, der sich zur Welt hin öffnet. Wer sollte hier unterrichtet werden? Die Oblaten und Pulsanten der Klostersgemeinschaft sind anderweitig untergebracht: in einer Novizenklausur am östlichen Rand des Plans. In diesem separaten Bereich ist ein Novizenmeister (*magister*) vorgesehen, der für die klösterliche Erziehung und monastische Ausbildung verantwortlich ist.<sup>141</sup> Eine eigene Novizen-Kirche dient als Lernort für die Einübung ins Stundengebet.<sup>142</sup> Diese Konstruktion entspricht dem Wortlaut der Benediktsregel, wonach die Novizen in ihrer eigenen *cella* lernen, schlafen und essen sollen.<sup>143</sup> Von einer separaten Schule ist bei Benedikt von Nursia nicht die Rede. Auch die Tituli des Klosterplans enthalten keinen Hinweis darauf, dass Oblaten und Pulsanten außerhalb der Novizenklausur unterrichtet werden sollen.

Welche Funktion hatte die Schule nördlich der Kirche dann? Zunächst ist festzuhalten, dass die Planschule über zwölf Schüler-Wohnungen verfügt.<sup>144</sup> Unterrichtet werden sollten Personen, die weder im Dormitorium noch im Noviziat schlafen konnten. Es war also an Schüler gedacht, die nicht dem Konvent angehörten. Der Klosterplan macht dabei keine Einschränkungen. Weder Gastmönche noch auswärtige Kleriker noch Laien werden explizit ausgeschlossen.

Das Profil der Planschule wird deutlich, wenn man die Tituli ernst nimmt. Die von Beda übernommene etymologische Erklärung „*scola id est vacatio*“<sup>145</sup> besagt, dass der Begriff vom griechischen Wort *σχολή* kommt und übersetzt soviel bedeutet wie ‚Freisein‘.<sup>146</sup> Ist hier auch Freiheit vom ‚Mönchsdienst‘ gemeint? In der Benediktsregel wird das gesamte Kloster als ‚Schule des Herrendienstes (*dominici scola servitii*)“<sup>147</sup> bezeichnet. Im Klosterplan hingegen ist ‚Schule‘ nicht Charakteristikum des

<sup>139</sup> Vgl. Smaragdus, Expositio (wie Anm. 110), Kap. 53,2, 280: „Neque enim aequalis omnibus praeparanda est sessio neque aequalis omnibus ciborum convenit praeparatio; sed unicuique necesse est cum caritatis discretionem congruus locus, congruus cibus, congruus lectus“. Vgl. auch ebd., Kap. 66,3, 323. Vgl. Hildemar, Expositio (wie Anm. 37), Kap. 53, 502: „[...] iuxta qualitatem personae ita recipiendus est hospes“. Benedikts Bevorzugung der Armen und Pilger wird hier rein spirituell gedeutet – ohne äußere Entsprechung. Hildemar sprach ebd., 506, dezidiert von separaten claustra – oder zumindest cubilia – für Reiche, Arme und auswärtige Mönche. Die Begründung lieferte er ebd., 507: „[...] quia tales non possunt in simul convenire, et ideo necesse est, ut separatim suscipiantur.“

<sup>140</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 11,1–7.

<sup>141</sup> Vgl. ebd., Tit. 2,5.

<sup>142</sup> Vgl. ebd., Tit. 2,1–13; 4,1–4.

<sup>143</sup> Vgl. Benedicti regula (wie Anm. 18), Kap. 58,5: „[...] in cella noviciorum, ubi meditent et manducant et dormiant.“

<sup>144</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 11,6.

<sup>145</sup> Ebd., Tit. 11,2.

<sup>146</sup> Vgl. Berschin, Literaturdenkmal (wie Anm. 4), 138. Die Belege sind Beda Venerabilis, In epistolas septem catholicas (1 Pt), Kap. 2,18, ed. David Hurst, CChr.SL 121, 241, und Anonymus ad Cuimmanum, Expositio latininitatis, Kap. 4, ed. Bernhard Bischoff/Bengt Löfstedt, CChr.SL 133 D, 30.

<sup>147</sup> Benedicti regula (wie Anm. 18), Prol. 45.



Klosters als ganzem, sondern ein pädagogisch besonders qualifizierter Teilbereich, der sich zur Welt hin öffnet. Dabei stehen die Begriffe *servitium* aus der Benediktsregel und *vacatio* aus dem Klosterplan durchaus in einem Spannungsverhältnis. Der Titulus „*scola id est vacatio*“ hat programmatischen Charakter. Er ist – anders als Walter Berschin meint<sup>148</sup> – kein Beispiel für eine Wortschatzübung des Klosterplans.

Einen weiteren Hinweis auf das Schulkonzept des Klosterplans liefert die Umschreibung als „Gemeinschaftshaus (*domus communis*)“.<sup>149</sup> Einen Kontrast hierzu bildet der Regelkommentar Hildemars. Dort ist das Kloster als *dominici scola servitii* eine rein ‚monastische Schule‘, in der profane Lehrinhalte ausgeschlossen sind.<sup>150</sup> Sie wird streng unterschieden von anderen Schultypen: Klerikerschule (*scola ecclesiasticae disciplinae*), Schule der freien Künste (*scola liberalium artium*), weitere Schulen (*scola alicuius artium*).<sup>151</sup> Im Gegensatz zu diesen Differenzierungen vertritt der Klosterplan integrative Vorstellungen: Die Formulierung *domus communis* signalisiert Offenheit statt Abgrenzung. Dabei könnte sowohl an verschiedene Lerninhalte gedacht sein als auch an die verschiedenen laikalen, klerikalen oder monastischen Nutzergruppen, die dort gemeinsam unterrichtet werden können.

Insgesamt weicht die Schulkonzeption des Klosterplans eklatant von den Vorschriften der Aachener Reformsynoden ab. Denn dort wurde 817 ausdrücklich jeder klösterliche Schulbetrieb untersagt, der nicht ausschließlich der monastischen Ausbildung des eigenen Nachwuchses diene.<sup>152</sup> Der Klosterplan propagierte genau das Gegenteil. In St. Gallen wurde dies auch umgesetzt – sehr zum Nutzen der Abtei. Denn die St. Galler Alumni bildeten ein außerklösterliches Netzwerk bis hinein in die Reichsspitze, von dem der Konvent erheblich profitierte.<sup>153</sup>

Rund um Kirche und Klausurbereich sind auf dem Klosterplan zahlreiche Wirtschaftsbetriebe gruppiert: Ställe, Werkstätten, Gärten. Bereits die Benediktsregel machte die Klosterwirtschaft zum Thema. Wasserversorgung, Mühle, Garten und Werkstätten werden dort als notwendige Einrichtungen (*necessaria*) bezeichnet, die nach Möglichkeit innerhalb des Klosters (*infra monasterium*) liegen sollten, um Außenkontakte zu minimieren.<sup>154</sup> Ziel Benedikts von Nursia war eine weitgehende Autarkie des Klosterbetriebs. Der St. Galler Plan folgte dieser Vorgabe. Er ging jedoch auch darüber hinaus.

<sup>148</sup> Vgl. Berschin, Literaturdenkmal (wie Anm. 4), 138 f.

<sup>149</sup> Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 11,2.

<sup>150</sup> Vgl. Hildemar, Expositio (wie Anm. 37), ProL., 65: „[...] locus in quo sine impedimento saeculari agere debeamus illud bonum. In hoc enim loco scholam nominat monasticam disciplinam.“ Vgl. ebd., 66.

<sup>151</sup> Vgl. ebd., 65: „nam sunt et aliae scholae; est enim schola ecclesiastica, schola est liberalium artium, schola est etiam alicuius artis, in qua aliquid discitur.“

<sup>152</sup> Vgl. Synodi secundae decreta (wie Anm. 36), Kan. 5, 474, Z. 6: „Ut scola in monasterio non habeatur nisi eorum qui oblati sunt.“ 818/819 wurde diese Bestimmung bekräftigt. Vgl. Regula Benedicti Anianensis (wie Anm. 95), Kap. 36, 526, Z. 4.

<sup>153</sup> Vgl. Schaab, Mönch (wie Anm. 116), 158–160. Eine ähnliche ‚äußere‘ Schule gab es in St. Riquier. Vgl. Institutio Angilberti (wie Anm. 53), Kap. 9, 297, Z. 9f.: „scola laicorum puerum cum famulis septem.“

<sup>154</sup> Vgl. Benedicti regula (wie Anm. 18), Kap. 66,6: „Monasterium autem, si possit fieri, ita debet constitui, ut omnia necessaria, id est aqua, molendinum, hortum, vel artes diversas infra monasterium exercentur.“



Überraschend im monastischen Milieu sind vor allem eine Schwertschleiferei und eine Schildmacherei.<sup>155</sup> Solche Betriebe passen kaum zur benediktinischen Distanzierung von ‚weltlichen Handlungen‘ und zur eingeschärften biblischen Feindesliebe.<sup>156</sup> Gut erklärbar ist die klösterliche Waffenproduktion jedoch mit den reichsrechtlichen Verpflichtungen, die karolingischen Klöstern auferlegt waren: Spätestens seit Karl dem Großen wird eine direkte Beteiligung an militärischen Aktivitäten gefordert.<sup>157</sup> Unter Ludwig dem Frommen werden dann Klöster mit der *Notitia de servitio* zur Gestellung fester militärischer Kontingente verpflichtet.<sup>158</sup> Der Planverfasser hatte solche profanen Aufgaben klar vor Augen. Wie im Bereich des Gottesdienstes, der Schule, der Gastfreundschaft und der Krankenversorgung zeichnet sich der Klosterplan auch in wirtschaftlicher Hinsicht durch Offenheit aus.

„Außenwirtschaftliche“ Offenheit des Klosters bedeutet jedoch nicht unbedingt, dass die Mönche in den umliegenden Wirtschaftsbetrieben auch gearbeitet hätten. Auffällig ist, dass sich im Außenbereich des Plans außerhalb der Klausur zahlreiche Wohnräume befinden, die verschiedenen Berufsgruppen zugeordnet werden: Arzt,<sup>159</sup> Schulmeister,<sup>160</sup> Bedienstete im Pilgerhospiz,<sup>161</sup> Schafs-,<sup>162</sup> Ziegen- und Schweinehirten,<sup>163</sup> Rinder-<sup>164</sup> und Pferdeknechte,<sup>165</sup> Fuhrleute,<sup>166</sup> Handwerker und Müller,<sup>167</sup> Brauer und Bäcker,<sup>168</sup> Gärtner<sup>169</sup> sowie verschiedene Bedienstete, die mit den unspezifischen Begriffen *famulans* oder *custos*<sup>170</sup> bezeichnet werden. Keine dieser Personen sollte im Dormitorium schlafen, was nach der Benediktsregel für alle Konventsangehörigen verpflichtend war.<sup>171</sup> Das lässt darauf schließen, dass der Wirtschaftsbetrieb einschließlich Schule, Krankenstation, Hospiz und Gästeversorgung nach den Vorstellungen des Klosterplans im wesentlichen in der Hand von Personen lag, die nicht der Mönchsgemeinschaft angehörten. Die Kirche mit einem separaten Eingang für die ‚Schar der Bediensteten‘ unterstreicht dies.<sup>172</sup>

<sup>155</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 39,3.6. Einen Schildmacher gab es auch im Umfeld des Klosters Bobbio. Vgl. Breve memorationis (wie Anm. 122), 422, Z. 24.

<sup>156</sup> Vgl. Benedicti regula (wie Anm. 18), Kap. 4,20: „[...] saeculi actibus se facere alienum [...]“, und ebd., Kap. 4,31: „[...] inimicos diligere [...]“.

<sup>157</sup> Vgl. Prinz, Klerus und Krieg im früheren Mittelalter, Stuttgart 1971, 11–18.

<sup>158</sup> Vgl. *Notitia de servitio monasteriorum*, ed. Petrus Becker, CCMon 1, 493–499.

<sup>159</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 8,4: „mansio medici“.

<sup>160</sup> Vgl. ebd., Tit. 15,1: „mansio capitis scolae“.

<sup>161</sup> Vgl. ebd., Tit. 27,7: „servientium mansiones“.

<sup>162</sup> Vgl. ebd., Tit. 28,3: „cubilia opilionum“.

<sup>163</sup> Vgl. ebd., Tit. 30,3; 31,3: „cubilia pastorum“.

<sup>164</sup> Vgl. ebd., Tit. 32,3: „cubilia servantium“.

<sup>165</sup> Vgl. ebd., Tit. 33,3: „cubilia custodum“.

<sup>166</sup> Vgl. ebd., Tit. 34,2f.: „domus bulbulcorum et equos servantium – ad hoc servitium mansio“.

<sup>167</sup> Vgl. ebd., Tit. 35,4; 37,4: „famulorum cubilia“.

<sup>168</sup> Vgl. ebd., Tit. 38,2: „vernarum repausationes“.

<sup>169</sup> Vgl. ebd., Tit. 42,1: „mansio hortolani – ipsa domus – cubilia famulorum“.

<sup>170</sup> Vgl. ebd., Tit. 29,1–3.

<sup>171</sup> Vgl. Benedicti regula (wie Anm. 18), Kap. 22,3.

<sup>172</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 26,1: „Tota monasterio famulantum hic turba subintret.“



Auch Walahfrids Schilderung der St. Galler Verhältnisse zeigt, dass Laien für die Klosterwirtschaft große Bedeutung hatten.<sup>173</sup> In der Benediktsregel ist so etwas nicht vorgesehen. Selbstverständlich ging Benedikt von Nursia davon aus, dass die Konventsmitglieder in der Klosterwirtschaft selbst körperlich arbeiten, „denn nur die sind wirkliche Mönche, die von ihrer Hände Arbeit leben“.<sup>174</sup> Ausdrücklich erwähnte er sowohl Feldarbeit als auch handwerkliche Tätigkeiten.<sup>175</sup> Auch die Aachener Synodalgesetzgebung unterstrich, dass die Mönche in „Küche, Bäckerei und den übrigen handwerklichen Diensten körperlich arbeiten sollen“ und dass sie ihre Kleider selbst waschen müssen.<sup>176</sup> Ein zeitgenössischer Kommentar zu den Vorverhandlungen zeigt, wie die Bestrebungen dahin gingen, auch die Kleiderversorgung der Mönche konventsintern zu regeln. Normalerweise sollte jeder Mönch selbst für die Herstellung seiner Schuhe und Kleider sorgen.<sup>177</sup> Auch Benedikt von Aniane und Smaragdus von St. Mihiel unterstrichen die Pflicht zur Handarbeit und drohten für den Fall der Arbeitsverweigerung sogar Essensentzug an – begründet mit dem biblischen Diktum: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen“ (2 Thess 3,10).<sup>178</sup> Der Klosterplan hingegen zeigt einen Konvent, der – abgesehen vom Küchendienst und vom Reinigen der Kleider<sup>179</sup> – nicht mehr körperlich arbeitet.<sup>180</sup> Auch hier zeigt sich Distanz zu den Aachener Reformen.

Wenn die Klosterbetriebe nicht unmittelbar von Mönchen bewirtschaftet werden sollten, stellt sich die Frage, wie der Konvent trotzdem die Kontrolle über diesen Bereich wahren konnte.<sup>181</sup> Der Klosterplan lässt dies an einigen Stellen erkennen: Die Gästeverversorgung wird vom Armenpfleger und vom Pfortner kontrolliert.<sup>182</sup> Die

<sup>173</sup> Vgl. Walahfrid/Gozbert, *Miracula Sancti Galli*, Kap. 11, MGH.SS 2, 23, Sp. 2, Z. 1–3: „[Pippinus] concessit illi quosdam tributarios de eodem pago, ut et illis conlaborantibus officinas fratrum usibus necessarias construeret.“

<sup>174</sup> *Benedicti regula* (wie Anm. 18), Kap. 48, 8.

<sup>175</sup> Vgl. ebd., Kap. 41, 2; 57, 1; 66, 6 f.

<sup>176</sup> Vgl. *Synodi primae acta praeliminaria* (wie Anm. 104), Kap. 5, 435, Z. 10 f.; *Synodi primae decreta* (wie Anm. 67), Kan. 4, 458, Z. 4 f.; *Regula Benedicti Anianensis* (wie Anm. 95), Kap. 4, 517, Z. 2 f.

<sup>177</sup> Vgl. *Actuum praeliminarium commentationes* (wie Anm. 96), Kap. 5, 443, Z. 26 f. Zur Interpretation vgl. Fred Schwind, *Karolingerzeitliche Klöster als Wirtschaftsorganismen*, in: Lutz Fenske (Hg.), *Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter*, Sigmaringen 1984, 101–123, hier 114.

<sup>178</sup> Vgl. Benedikt von Aniane, *Concordia regularum* (wie Anm. 82), Kap. 55, 20, 483, Z. 324–327. Textgleich ist an dieser Stelle Smaragdus, *Expositio* (wie Anm. 110), Kap. 48, 5–8, 272, Z. 30–33.

<sup>179</sup> Hierzu diene der Waschraum neben dem Konventsbad. Vgl. *Klosterplan* (wie Anm. 4), Tit. 23, 12: „lavandi locus“.

<sup>180</sup> Dieses Bild vom Mönchtum bestätigt ohne Bezugnahme auf den Klosterplan auch Schaab, *Mönch* (wie Anm. 116), 197: „Wahrscheinlich spielte die Arbeit für die Mönche im 9. Jahrhundert nur noch eine geringe Rolle.“ Allerdings dürften im Einzelfall – je nach wirtschaftlicher Ausstattung des Klosters – ganz unterschiedliche Verhältnisse geherrscht haben. Vgl. Hildemar, *Expositio* (wie Anm. 37), Kap. 48, 479 f.: „monachis in illis monasteriis, quae sunt ditiora et possunt esse intenti studio spirituali, dicit, lectione vacare et operari per horam [...]. Istis monachis quia pauperiores sunt, considerans eorum necessitatem dixit, dimittere lectionem et laborare.“

<sup>181</sup> Dies war ein vitales Interesse der Klöster, wie etwa die Auseinandersetzungen zwischen dem St. Galler Konvent und dem Konstanzer Bischof Wolfleoz zeigen. Wolfleoz besetzte die Klosterämter mit Laien, um die Klosterwirtschaft unter Kontrolle zu bekommen und den eigenen Interessen nutzbar zu machen. Vgl. Ratpert, *Casus Sancti Galli* (wie Anm. 58), Kap. 6, 176.

<sup>182</sup> S.o., 16 f.



Werkstätten der Handwerker unterstehen dem Kämmerer (*camerarius*), der auch für die Kleidung der Mönche zuständig ist.<sup>183</sup> Dem entsprechen jeweils klassisch benediktinische Klosterämter, die von Mönchen zu versehen waren.<sup>184</sup> Darüber hinaus erwähnt der Klosterplan einen *minister fratrum*, der im Außenbereich Weisungsbefugnis haben sollte.<sup>185</sup> Hier wurde ein neues Klosteramt zur Leitung des gesamten Wirtschaftsbetriebs konzipiert. Das ist eine echte Neuerung gegenüber der Ämterstruktur der Benediktsregel – und der Versuch, einen komplexen Wirtschaftsbetrieb unter Kontrolle zu halten, wie ihn sich Benedikt von Nursia kaum hätte vorstellen können.

Einen bemerkenswerten Teilbereich der wirtschaftlichen Infrastruktur des Klosterplans bilden die Gärten. Bereits die Benediktsregel sah einen Garten im Kloster vor.<sup>186</sup> Der Planverfasser zeigte hier Liebe zum Detail. Er unterschied drei Anlagen: Heilkräutergarten,<sup>187</sup> Gemüsegarten<sup>188</sup> und Baumgarten.<sup>189</sup> Daneben liegt eine Gärtnerwohnung mit Aufbewahrungsraum für Werkzeuge und Sämereien.<sup>190</sup> Bei der Aufzählung der einzelnen Pflanzennamen sind die Plangärten literarisch abhängig von Karls des Großen *Capitulare de villis*, einem Rechtstext, der detaillierte Vorschriften zur Bewirtschaftung des Kronguts enthält.<sup>191</sup> Es mag das differenzierte botanische Vokabular der Vorlage gewesen sein, das den Planverfasser reizte. Und doch ist es erstaunlich, wie hier das benediktinische Profil des Klosters durch außermonastische Einflüsse weiterentwickelt wurde und wie der Planverfasser das Kloster in den Rahmen der karolingischen Reichsordnung einfügte. Formal wurde es mit der Rezeption des *Capitulare de villis* wie Krongut behandelt. Ganz selbstverständlich ging der Planverfasser aus von einer engen Anbindung des Klosters an das Reich und den Herrscher. Ist dies ein konkreter Hinweis darauf, dass im Hintergrund des Klosterplans das Leitbild eines ‚Reichsklosters‘ stand? Besonders bemerkenswert wäre das vor dem Hintergrund des intensiven Ringens des Klosters St. Gallen um rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit vom Konstanzer Bischof.

Der Heilkräutergarten des Klosterplans weist neben der Abhängigkeit vom *Capitulare de villis* auch literarische Parallelen zu Walahfrid Strabos *Hortulus* auf.<sup>192</sup> Ein

<sup>183</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 39,1f.: „Haec sub se teneat fratrum qui tegmina curat – domus et officina camerarii“. Vgl. *Benedicti regula* (wie Anm. 18), Kap. 32,1: „Substantia monasterii in ferramentis vel vestibus seu quibuslibet rebus praevideat abbas fratres [...]“. Auch in Corbie und Bobbio war der Kämmerer für die Werkzeuge und Arbeitsmittel zuständig. Vgl. *Consuetudines Corbeiensis* (wie Anm. 98), Kap. 4, 381, Z. 8f., und *Breve memorationis* (wie Anm. 122), 422, Z. 24f.

<sup>184</sup> So auch Schwind, *Wirtschaftsorganismen* (wie Anm. 177), 108.

<sup>185</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 35,1: „Hic habeat fratrum semper sua vota minister.“

<sup>186</sup> Vgl. *Benedicti regula* (wie Anm. 18), Kap. 66,6. Hildemars Regelkommentar präziserte das dahingehend, dass der Garten zwar innerhalb des monasterium, nicht aber innerhalb der Klausur liegen muss. Vgl. Hildemar, *Expositio* (wie Anm. 37), Kap. 67, 613: „hortus, quamvis in monasterio dicit esse, tamen non debet esse in claustra.“

<sup>187</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 7,1: „herbularius“.

<sup>188</sup> Vgl. ebd., Tit. 43,1: „[...] plantata holerum [...]“.

<sup>189</sup> Vgl. ebd., Tit. 44,1–13.

<sup>190</sup> Vgl. ebd., Tit. 42,1–4: „mansio hortolani [...] hic ferramenta servantur et seminaria holerum“.

<sup>191</sup> Vgl. *Capitulare de villis*, MGH.Cap 1, 83: „Volumus ut villae nostrae, quas ad opus nostrum serviendi institutas habemus sub integritate partibus nostris deserviant et non aliis hominibus.“ Die literarische Abhängigkeit ist nachgewiesen bei Berschin, *Literaturdenkmal* (wie Anm. 4), 136, 154f.

<sup>192</sup> Vgl. ebd., 136f.



interessantes Detail ist dabei die Stellung des Salbei am Eingang des Plangartens.<sup>193</sup> Das korrespondiert mit der Nennung gleich am Anfang des Hortulus. Bei Walahfrid wird der Salbei symbolisch gedeutet als politisches Gleichnis für die Söhne Ludwigs des Frommen, die im Jahr 830 gegen den Vater opponierten: Die nachwachsenden Salbeetribe müssen zurückgeschnitten werden, sonst lassen sie aus Neid den ‚väterlichen Stamm‘ verdorren, so dass das Gemeinwohl Schaden nimmt.<sup>194</sup> Der Planverfasser arbeitete möglicherweise genau im Aufstandsjahr 830. Hatte er die aktuelle politische Situation und die im Hortulus verwendete Pflanzensymbolik im Sinn, wenn er dem Salbei eine so exponierte Stellung einräumte? Wenn dem so wäre, hätte das Gartenkonzept des Klosterplans nicht nur einen reichsrechtlichen, sondern auch einen reichspolitischen Subtext.

Einige Gebäude des Klosterplans stehen in einem Spannungsverhältnis zu den asketischen Tendenzen der Benediktsregel und ihrer Auslegungsgeschichte. Zu den Wirtschaftsgebäuden des Klosterplans gehören verschiedene Stallungen. Neben Ochsen, Kühen, Ziegen, Schafen und Geflügel sollten auch Schweine gehalten werden.<sup>195</sup> Die Selbstverständlichkeit, mit der Schweinehaltung im Klosterplan vorgesehen ist, überrascht – verbietet doch die Benediktsregel, abgesehen von Schwerkranken, ausdrücklich den Genuss des Fleisches vierfüßiger Tiere.<sup>196</sup> Die Aachener Gesetzgebung stellte klar, dass diese Bestimmung auch schon für Oblaten gilt.<sup>197</sup> Die Regelkommentare des Smaragdus und des Hildemar untersagen den Fleischgenuss sogar generell.<sup>198</sup> Welche Funktion also hat der Schweinestall im Klosterplan?

Natürlich könnte man an die Bedürfnisse der Kranken oder an die standesgemäße Versorgung hochstehender Gäste denken.<sup>199</sup> Der Klosterplan deutet aber nirgendwo an, dass die Produktion von Schweinefleisch nicht auch dem Konvent selbst zugute kommen sollte. Im Gegenteil! Innerhalb der Planklausur befindet sich ein Raum, der unter anderem als *lardarium* dienen sollte, als Lagerraum für Speck.<sup>200</sup> Im innersten monastischen Bereich sollte haltbar gemachtes Schweinefleisch gelagert werden, das im übrigen sogar ausdrücklich zu den notwendigen Lebensmitteln (*necessaria*) gezählt wird! Benediktinische Fastenvorschriften, die gerade von der Aachener Gesetzgebung neu eingeschärft wurden und in kaum einem monastischen Reformtext fehlten, wurden hier demonstrativ ignoriert.

<sup>193</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 7,2.

<sup>194</sup> Vgl. Walahfrid Strabo, *De cultura horticorum*, Kap. 4, ed. Walter Berschin, Heidelberg 2007, 48: „Sed tolerat civile malum: nam saeva parentem Progenies florum, fuerit ni dempta, perurit Et facit antiquos defungier invida ramos.“ Zur Interpretation vgl. Hans-Dieter Stoffler, *Der Hortulus des Walahfrid Strabo*, Sigmaringen <sup>5</sup>1997, 47.

<sup>195</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 31,1: „Iste sues locus enutrit custodit adultas“.

<sup>196</sup> Vgl. *Benedicti regula* (wie Anm. 18), Kap. 39,11.

<sup>197</sup> Vgl. *Regula Benedicti Anianensis* (wie Anm. 95), Kap. 52, 530, Z. 5.

<sup>198</sup> Vgl. Hildemar, *Expositio* (wie Anm. 37), Kap. 39, 442; Smaragdus, *Expositio* (wie Anm. 110), Kap. 41,11, 257.

<sup>199</sup> Dass sich die Viehwirtschaft auch nach den Bedürfnissen der Gästeversorgung zu richten hat, zeigen auch die *Consuetudines* des Klosters Corbie. Vgl. *Consuetudines Corbeienses* (wie Anm. 98), Kap. 22, 397, Z. 22–24; 398, Z. 12–15. Zum Fleischgenuss für Kranke und hohe Gäste vgl. auch Smaragdus, *Expositio* (wie Anm. 110), Kap. 41,11, 257, Z. 8–11.

<sup>200</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 25,3: „Supra lardarium et aliorum necessariorum repositio“.



Dass der Planverfasser mit Fleischgenuss positive Assoziationen verband, zeigt außerdem die graphische Gestaltung der Geflügelställe. Liebevoll sind die runden Hühner- und Gänsehäuser mit Mustern geschmückt und mit Tituli in Auszeichnungsschrift versehen.<sup>201</sup> Der Schreiber wird gewusst haben, dass die Aachener Gesetzgebung auch den Genuss von Geflügelfleisch verboten oder auf wenige Feiertage beschränkt hat.<sup>202</sup> Auch er dürfte die traditionelle Literatur gekannt haben, die vor den sinnlichen Gefahren des Fleischgenusses warnte.<sup>203</sup>

Eine weitere asketische Frage, die im Zuge der Reformgesetzgebung diskutiert wurde, ist das Baden. Der Klosterplan sieht hier vielfältige Möglichkeiten vor: Mönche, Novizen, Kranke und Abt sollten jeweils über separate Bäder verfügen.<sup>204</sup> Benedikt von Nursia hingegen wollte die Bademöglichkeiten der gesunden und vor allem der jüngeren Mönche eingeschränkt wissen.<sup>205</sup> Die Aachener Synode von 816 klärte, wie dies konkret zu verstehen sei: Nur an Weihnachten und Ostern sollte das Baden erlaubt sein.<sup>206</sup> Ursprünglich sollte es den Gesunden sogar ganz verboten werden – offenbar wegen sexualethischer Bedenken.<sup>207</sup> Der Klosterplan hingegen formulierte keinerlei Einschränkungen. Das Baden wurde offenbar als alltägliche und unproblematische Angelegenheit eingestuft. Auch hier ist der Klosterplan weit entfernt vom Rigorismus der Aachener Reformer.

Das gilt auch für die klösterliche Strafpraxis. Die Benediktsregel sah neben dem Ausschluss von der Tisch- oder Gottesdienstgemeinschaft im wesentlichen Körperstrafen vor.<sup>208</sup> Die Aachener Reformer befürchteten auch hier sexualethische Probleme, sofern die Prügelstrafe mit der Entkleidung des Delinquenten verbunden war.<sup>209</sup> Statt dessen forderten sie – ohne Rückhalt an der Benediktsregel – einen Karzer zur Verbüßung von Freiheitsstrafen. Hier sollten Mönche oder Oblaten untergebracht werden, die sich Fluchtversuche, Handgreiflichkeiten oder sonstige

<sup>201</sup> Vgl. ebd., Tit. 41,1,5.

<sup>202</sup> Vgl. Synodi primae decreta (wie Anm. 67), Kan. 6, 458, Z. 8; Synodi secundae decreta (wie Anm. 36), Kan. 43, 481, Z. 4; Regula Benedicti Anianensis (wie Anm. 95), Kap. 78, 553, Z. 10–13.

<sup>203</sup> Vgl. Isidor, De ecclesiasticis officiis 1,45, ed. Christopher M. Lawson, CChr.SL 113, 49f., zitiert bei Hrabanus Maurus, De institutione clericorum 2,27, ed. Detlev Zimpel, Frankfurt 1996, 370f. Ähnlich Hieronymus, Adversus Iovinianum, PL 23, 248.

<sup>204</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 3,1; 6,2; 10,18; 23,12.

<sup>205</sup> Vgl. Benedicti regula (wie Anm. 18), Kap. 36,8: „Balnearum usus [...] sanis autem et maxime iuvenibus tardius concedatur.“

<sup>206</sup> Vgl. Synodi primae acta praeliminaria (wie Anm. 104), Kap. 8, 435, Z. 16f.; Synodi primae decreta (wie Anm. 67), Kan. 7, 459, Z. 1f.

<sup>207</sup> Vgl. Actuum praeliminarium commentationes (wie Anm. 96), Kap. 21, 447, Z. 10–16. 817 wurden die strengen Regeln wieder gelockert. Die Häufigkeit des Badens sollte jetzt in die Entscheidungskompetenz der einzelnen Äbte fallen. An einen unbegrenzten Zugang zu den Bademöglichkeiten, wie sie der Klosterplan nahe legt, ist dabei jedoch sicherlich nicht gedacht. Vgl. Synodi secundae decreta (wie Anm. 36), Kan. 10, 475, Z. 11. Die zeitgenössische Diskussion referierte Hildemar, Expositio (wie Anm. 37), Kap. 36, 408. Dort werden auch die sexualethischen Bedenken deutlich greifbar. Vgl. ebd.: „[...] eo quod ille propter cautionem nefandissimi sceleris praecipit“.

<sup>208</sup> Vgl. Benedicti regula (wie Anm. 18), Kap. 23,5; 28,1; 30,3; 71,9.

<sup>209</sup> Vgl. Synodi primae decreta (wie Anm. 67), Kan. 15, 460, Z. 13f.; Regula Benedicti Anianensis (wie Anm. 95), Kap. 12, 519, Z. 5f. Zurückhaltend war auch Hildemar, der die Anwendung der Prügelstrafe auf Minderjährige beschränkte. Vgl. Hildemar, Expositio (wie Anm. 37), Kap. 28, 361.



Regelverstöße zuschulden kommen ließen.<sup>210</sup> Der Regelkommentar Hildemars zeigt, dass Mönche dort sogar lebenslang eingesperrt werden konnten.<sup>211</sup>

Josef Semmler meint, die Einführung des klösterlichen Karzers durch die Aachener Reformer sei auf keinen Widerstand gestoßen.<sup>212</sup> Karzer gab es in frühmittelalterlichen Klöstern auch schon vor den Aachener Reformen.<sup>213</sup> Aber im St. Galler Plan fehlt ein solcher Raum. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass er einfach vergessen wurde. Aber angesichts der ausdrücklichen Bestimmungen der Reformsynoden und der ansonsten sorgfältigen Konzeption der Anlage erscheint dies doch eher unwahrscheinlich. Deutlich ist auf jeden Fall, dass der Planverfasser an einer strafbewehrten Durchsetzung monastischer Disziplin kein besonderes Interesse hatte.

#### IV. Fazit: Der St. Galler Plan als Entwurf eines weltoffenen Klosters und seine Distanz zu den Aachener Reformen

Was lässt sich nun zusammenfassend über das monastische Selbstverständnis sagen, das hinter dem St. Galler Klosterplan steht? Charakteristisch ist vor allem die Offenheit für Aufgaben, die über den engeren Rahmen des Klosters hinausreichen. In erster Linie gilt das für die pastorale Versorgung der Laien in der Klosterkirche. Weiten Raum nehmen auch karitative Aufgaben ein, die im Zusammenhang mit Gastfreundschaft, Armenpflege und Krankenversorgung stehen. Die Klosterschule sollte gesamtgesellschaftliche Bildungsaufgaben wahrnehmen. Auch der Wirtschaftsbetrieb des Klosters diente nicht allein der klösterlichen Autarkie, sondern weitergehenden Zielen – bis hin zu militärischen Aufgaben. Programmatisch ausgedrückt ist dieser offene Grundzug durch den einladenden Titulus im Zugangsweg zur Klosterkirche: „Allen Leuten steht dieser Weg zur Kirche offen.“<sup>214</sup>

An vielen Stellen verrät der Klosterplan ein ausgesprochen positives Verhältnis zur karolingischen Gesellschaftsordnung. Den Repräsentationsbedürfnissen eines gesellschaftlich bedeutenden Abts wird umfangreich Rechnung getragen. Die Gästeverversorgung orientiert sich an den sozialen Differenzierungen der karolingischen Gesellschaft. Die militärischen Dienstpflichten des Klosters werden berücksichtigt. Profane Reichsgesetze werden selbstverständlich rezipiert. Augenfällig ausgedrückt wird das alles durch die Gestaltung der Schauseite des Klosters nach dem Vorbild eines karolingischen Profanbaus: der Pfalz in Ingelheim.

Die weltabgewandten, asketischen Züge der benediktinischen Tradition werden vom Planverfasser hingegen deutlich abgeschwächt. Dazu gehören ein offenes Klau-

<sup>210</sup> Synodi primae decreta (wie Anm. 67), Kan. 36, 468, Z. 1–4. Unter der Bezeichnung „domus semota“ gibt es einen Karzer auch in der Regula Benedicti Anianensis (wie Anm. 95), Kap. 31, 524, Z. 5–8.

<sup>211</sup> Vgl. Hildemar, Expositio (wie Anm. 37), Kap. 71, 627: „[...] in carcerem mittendus est, donec se emendaverit, etiam usque ad mortem.“ Vgl. auch den Gesamtzusammenhang ebd., 627–629.

<sup>212</sup> Vgl. Josef Semmler, Benedictus II: Una regula – una consuetudo, in: Willem Lourdaux (Hg.), Benedictine Culture 750–1050, Leuven 1983, 1–49, hier 32.

<sup>213</sup> Darauf deutet der Kommentar zu den Vorverhandlungen. Vgl. Actuum praeliminarium commentationes (wie Anm. 96), Kap. 18, 446, Z. 20f.

<sup>214</sup> Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 17,6.



surverständnis, ein großzügiger Umgang mit dem Baden, ein positives Verhältnis zum Fleischgenuss und der Verzicht auf Hinweise zu klösterlichen Strafmaßnahmen. Weitere Merkmale des Klosterplans sind die liturgische Orientierung an stadtrömischen Vorbildern, Aufgeschlossenheit gegenüber den außerbenediktinischen Traditionen des Columbanskultes, sowie ein eher geringes Interesse an der Ausgestaltung des Stundengebets und an der Handarbeit der Mönche.

Insgesamt weist also der Klosterplan trotz einiger Einzelbezüge eine erhebliche Distanz zur Aachener Reformgesetzgebung auf. Weit entfernt ist der Planverfasser von dem, was Benedikt von Aniane wollte und was er in Kornelimünster verwirklichte: ein weltabgewandtes, auf die Ursprungsaufgaben des Gebets und der Handarbeit beschränktes Mönchtum. Es ist deshalb ausgeschlossen, dass der Klosterplan oder eine ihm ähnliche Vorlage zwischen 816 und 819 in Aachen entstanden ist – sozusagen als architektonische Veranschaulichung der Reformvorstellungen. Die These von Alfons Dopsch und Walter Horn, der St. Galler Klosterplan – beziehungsweise eine weitgehend identische Vorlage – sei ein Produkt der Aachener Reformbewegung,<sup>215</sup> ist damit endgültig widerlegt. Er ist sicher kein ‚Musterplan der anianischen Reformsynode des Jahres 817‘ – anders als Konrad Hecht noch 1983 urteilte.<sup>216</sup> Aufgrund offensichtlicher Abweichungen kann der Klosterplan nicht einmal uneingeschränkt als Umsetzung der Benediktsregel gelten, wie Peter Ochsenbein meint.<sup>217</sup> Zutreffender lässt er sich charakterisieren als Adaptation benediktinischer Traditionen an die kirchlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Karolingerzeit.

Zeitlich passt das Konzept des Klosterplans gut in die Jahre nach 821, als sich nach dem Tod Benedikts von Aniane mit den Reichsversammlungen in Attigny und mit der Rückkehr Adalhards ein Kurswechsel in der Kulturpolitik Ludwigs des Frommen bemerkbar machte. Das entspricht den architekturgeschichtlichen Ergebnissen von Werner Jacobsen. Eine Datierung in das Jahr 830 erscheint auch angesichts der denkbaren reichspolitischen Anspielungen<sup>218</sup> überzeugend.

## V. Folgerung: Walahfrid Strabo als wahrscheinlicher Verfasser des Klosterplans

Aufgrund der kargen äußeren Hinweise wurde die Frage nach dem Verfasser des Klosterplans bisher kaum ernsthaft diskutiert. In der älteren Literatur wurden zahlreiche Vermutungen angestellt: Einhard, Gerungus, Frotharius von Toul, Ansegis von Fontenelle, Hrabanus Maurus, Benedikt von Aniane, der Reichenauer Bibliothekar Reginbert und Heito von Basel.<sup>219</sup> Nach Walter Berschin sollte man den Verfasser des Klosterplans „unter den Reichenauer Intellektuellen um 825 suchen,

<sup>215</sup> Vgl. Dopsch, Bauplan (wie Anm. 9), 63f., und Horn, Author (wie Anm. 9), 122: „[...] the scheme of the Plan of St. Gall is the product of the monastic reform movement“. Ähnlich ebd., 126.

<sup>216</sup> Vgl. Konrad Hecht, Der St. Galler Klosterplan, Sigmaringen 1983, 311–313, 347.

<sup>217</sup> Vgl. Peter Ochsenbein, Zur Einführung, in: Ochsenbein/Schmuki, Studien II (wie Anm. 4), 7–12, hier 9.

<sup>218</sup> S.o., 22f.

<sup>219</sup> Vgl. Horn, Author (wie Anm. 9), 105f., und Jacobsen, Architektur (wie Anm. 3), 24, jeweils mit weiterführenden Literaturangaben.



deren es etliche gab“.<sup>220</sup> Berschin nennt – ohne sich festzulegen – Heito, Reginbert, Walahfrid und den anonymen Verfasser der *Commemoratio brevis de miraculis S. Genesii*.

Die Verfasserfrage hängt eng damit zusammen, wer der Adressat des Klosterplans war. Dieser wird im Widmungsbrief namentlich angesprochen als „liebster Sohn Gozbert“.<sup>221</sup> Walter Berschin relativiert die Bedeutung dieser Formulierung mit dem Nachweis, dass es sich hier um ein Zitat handelt und dass eine solche Anrede auch zwischen gleichgestellten Personen – von Diakon zu Diakon oder von Abt zu Abt – möglich war.<sup>222</sup> Gegen Berschin ist jedoch festzuhalten, dass hier zumindest dem Wortsinn nach ein Beziehungsgefälle ausgedrückt ist. Dabei ist im monastischen Milieu nicht vorrangig an die klerikale Rangstufe zu denken. Nach der Benediktsregel durfte der Weihegrad für die Rangordnung im Kloster keine Rolle spielen.<sup>223</sup> Ausschlaggebend waren stattdessen das Professalter und die klösterlichen Ämter.<sup>224</sup> Auch an die Stellung des Abts als Vater der Mönche ist zu denken.<sup>225</sup> Außerdem könnte mit der Anrede ‚liebster Sohn‘ ein Unterschied im Lebensalter, ein Lehrer-Schüler-Verhältnis oder je nach Kommunikationssituation einfach ein Überlegenheitsgefühl ausgedrückt sein. Jedenfalls ist kaum anzunehmen, dass jemand diese Formulierung wählte, der sozial eindeutig unter dem Angeredeten stand.

Wenn der St. Galler Abt Gozbert der Ältere Empfänger des Klosterplans war, kommt als gleich- oder höhergestellter Reichenauer Absender nur Heito in Frage, der zugleich Abt des Inselklosters und Bischof von Basel war. Aber Heito trat 823 von beiden Ämtern zurück, vielleicht infolge des politischen Kurswechsels nach dem Tod Benedikts von Aniane. Der Klosterplan müsste dann entweder vor 823 abgefasst sein oder Heito hätte ein solches kirchenpolitisch relevantes Projekt erst nach seiner Resignation verwirklicht. Beides erscheint eher unwahrscheinlich. Zudem dürfte Heito den Aachener Reformen näher gestanden haben als der Planverfasser.<sup>226</sup> Das Paar Heito-Gozbert der Ältere ist demnach keine überzeugende Lösung.

Als Empfänger bleibt Gozbert der Jüngere, Neffe des gleichnamigen Abts. An diese Möglichkeit erinnerte kürzlich Walter Berschin.<sup>227</sup> Gozbert der Jüngere war nachweislich ab 833 mit dem Reichenauer Mönch Walahfrid Strabo durch literarische

<sup>220</sup> Berschin, Literaturdenkmal (wie Anm. 4), 132.

<sup>221</sup> Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 1,1: „dulcissime fili cozberte“.

<sup>222</sup> Vgl. Berschin, Literaturdenkmal (wie Anm. 4), 132.

<sup>223</sup> Vgl. *Benedicti regula* (wie Anm. 18), Kap. 62,5; 60,6f.

<sup>224</sup> Vgl. ebd., Kap. 63,1. Ein konkretes Beispiel ebd., Kap. 31,2, wonach der Cellerar „congregationi [...] pater“ sein soll.

<sup>225</sup> Vgl. ebd., Kap. 2,2f., 24; 33,5; 49,9.

<sup>226</sup> Unter Heitos Abbatat bereitete sich die Reichenau intensiv auf den Besuch kaiserlicher Inspektoren vor, die kontrollieren sollten, ob die Aachener Beschlüsse korrekt umgesetzt wurden. Zwei Reichenauer Mönche berichteten zu diesem Zweck aus einem auswärtigen Kloster an ihren Heimatkonvent. Vgl. die Vorbemerkungen zur Edition des entsprechenden Briefes bei Hieronymus Frank, *Capitula in Auam directa*, CCMon 1, 332. Nach wie vor möglich erscheint auch die Zuordnung des Reformdokuments der sogenannten Murbacher Statuten (*Actuum praeliminarium synodi primae Aquisgranensis commentationes*) zu Heito. Vgl. Christian Wilsdorf, *Le manuscrit et l'auteur des statuts dits de Murbach*, in: *Revue d'Alsace* 100. 1961, 105–110. Anders Semmler, *Benedictus II* (wie Anm. 212), 19, Anm. 47.

<sup>227</sup> Vgl. Berschin, Literaturdenkmal (wie Anm. 4), 132f.



Projekte verbunden: die Abfassung der Gallus- und der Otmarsvita.<sup>228</sup> Könnte diese Beziehung schon für die Entstehung des Klosterplans grundlegend gewesen sein? Walahfrid wäre die Abfassung der Tituli ohne weiteres zuzutrauen. Berschin zählt ihn zu den möglichen Verfassern. Wegen der liturgisch durchdachten Gesamtkonzeption des Klosterplans brachte auch Angelus Häußling den Namen Walahfrid ins Gespräch.<sup>229</sup>

Dieser Vorschlag lässt sich nun mit weiteren Argumenten untermauern. Für Walahfrid als Verfasser des Klosterplans sprechen die sorgfältige Behandlung gartenbaulicher Themen und die Berührungen mit dem Hortulus.<sup>230</sup> Noch gravierender erscheint Walahfrids ausgeprägtes Interesse am Kloster- und Kirchenbau. In seiner Otmarsvita erwähnte er ausdrücklich, dass dieser Abt für angemessene Klostergebäude sorgte, die Gottesdiensträume umgestaltete und ein separates Spital errichten ließ.<sup>231</sup> Vor allem sind aber die Akzentsetzungen in seiner liturgischen Schrift ‚Über die kirchlichen Gebräuche‘ aufschlussreich. Die ersten Kapitel sind dezidiert den heiligen Gebäuden (*sacrae aedes*) gewidmet. Pointiert könnte man von einer Geschichte des Sakralbaus sprechen.<sup>232</sup> Wie im Klosterplan legte Walahfrid hier großen Wert auf den architektonischen Wortschatz, auf Synonyme und auf die dazugehörigen Etymologien.<sup>233</sup> Ausdrücklich wird die Vielfalt dieses Spezialvokabulars betont.<sup>234</sup> Die erläuterten Begriffe *ecclesia*, *domus*, *templum*, *lucida*, *porticus*, *cripta*, *analogium*, *ambo* und *camera* kommen im Klosterplan vor, die Begriffe *sacrarium* und *testudo* in abgewandelter Form.<sup>235</sup> Verfasst hat Walahfrid seine Schrift über die kirchlichen Gebräuche im Auftrag oder sogar in Zusammenarbeit mit dem Reichenauer Bibliothekar Reginbert,<sup>236</sup> der auch am Klosterplan beteiligt war.<sup>237</sup>

Außerdem könnte der paläographische Befund für Walahfrid als Autor des Klosterplans sprechen. Bernhard Bischoff hat gezeigt, dass die Mehrzahl der Tituli und der Widmungsbrief von einem jungen Reichenauer Mönch geschrieben wurden, nachdem dieser unter Fuldaer Einflüssen seinen Schreibstil geändert hatte.<sup>238</sup> Tatsächlich war der etwa 18-jährige Walahfrid 827 zu einem längeren Studienaufenthalt

<sup>228</sup> Vgl. ebd.

<sup>229</sup> Vgl. Häußling, Liturgie (wie Anm. 39), 180–182.

<sup>230</sup> S.o., 22f.

<sup>231</sup> S.o., 17, mit Anm. 134.

<sup>232</sup> Vgl. Walahfrid, Libellus de exordiis (wie Anm. 35), 475, Z. 26: „primum de sacris aedibus [...] dicendum videtur.“ Ausgeführt ist dies in den Kapiteln 1–14, 475–489. Der Abschnitt endet zu Beginn von Kap. 15, 489, Z. 14f.: „Haec de sacrorum fabricis et usibus locorum nos commemorasse sufficiat“. Unter anderem konstatiert Walahfrid in Kap. 2, 476, Z. 11, dass religiöse Gebäude von Anfang an „in locis congruis“ errichtet worden seien – eine Wendung, die er auch in anderen Werken verwendete. S.o., 4, mit Anm. 23.

<sup>233</sup> Vgl. ebd., Kap. 6, 479, Z. 8f.: „Nunc de nominibus, quae ipsis sacris locis vel aedificiis [...] rationabiliter imposita sunt, pauca dicamus.“

<sup>234</sup> Vgl. ebd., Kap. 6, 481, Z. 2–5: „Quia vero longum est singulas sacrarum aedium partes exponendo percurrere – multiplex est enim in eis aequae, ut in ceteris structuris, nominum et specierum diversitas – sufficiat haec de eminentioribus earum partibus dicta.“

<sup>235</sup> Vgl. Klosterplan (wie Anm. 4), Tit. 11,4f.: „testu“ und 19,1: „sacratorium“.

<sup>236</sup> Vgl. Walahfrid, Libellus de exordiis (wie Anm. 35), Prol., 475, Z. 15.

<sup>237</sup> S.o., 1, mit Anm. 5.

<sup>238</sup> Vgl. Bischoff, Entstehung (wie Anm. 2), 71–73.



ins Kloster Fulda geschickt worden.<sup>239</sup> Biographisch bedeutsam könnte auch sein, dass Walahfrid im Jahr 829 von Fulda aus erstmals in die Aachener Hofgesellschaft eingeführt wurde. Dort könnte er mit den Nachklängen der Reformdebatte und mit den entsprechenden Dokumenten in Berührung gekommen sein. Außerdem gehörte zur Hofgesellschaft damals noch der ausgewiesene Architekturspezialist Einhard. Wenn man Werner Jacobsens Datierung des Klosterplans übernehmen will, müsste man allerdings für das Jahr 830 noch einmal einen Reichenau-Aufenthalt Walahfrids annehmen – oder eine Abfassung des Klosterplans in Aachen.

Als 816 bis 819 in Aachen über die Reform des fränkischen Mönchtums debattiert und entschieden wurde, war Walahfrid noch ein Kind. Darüber, wie er die Beschlüsse später eingeschätzt hat, gibt es keine direkten Zeugnisse. Nur soviel steht fest: Rückblickend hat Walahfrid die ersten Regierungsjahre Ludwigs des Frommen sehr kritisch beurteilt.<sup>240</sup>

Gartenliebe, Interesse am Kloster- und Kirchenbau, literarische Verbundenheit mit Gozbert und Reginbert, der paläographische Befund sowie Distanz zur Episode der Aachener Reformen – vieles spricht dafür, dass Walahfrid Strabo den St. Galler Klosterplans verfasst hat.

---

<sup>239</sup> Ob die Haupthand des Klosterplans zum Cod. Sangall. 878 passt, müssen Fachwissenschaftler beurteilen. Bernhard Bischoff meinte, in dieser Sammelhandschrift ein Autograph Walahfrids ausmachen zu können. Vgl. Bernhard Bischoff, *Eine Sammelhandschrift Walahfrid Strabos* (Cod. Sangall. 878), in: ders., *Mittelalterliche Studien*, Bd. 2, Stuttgart 1967, 34–51, hier 36–38, 45–48. Auf den ersten Blick scheint es durchaus möglich, dass Cod. Sangall. 878 und der Klosterplan demselben Schreiber zuzuordnen sind. Besonders die Auszeichnungsschriften in Capitalis mit auffälligen Unterlängen bei N und V ähneln einander.

<sup>240</sup> Vgl. Walahfrid Strabo, *Vorrede zu Einhard, Vita Karoli Magni*, MGH.SRG 41, <sup>6</sup>1911, XXVIII f.: „Nunc vero relabentibus in contraria studii, lumen sapientiae, quod minus diligitur rarescit in plurimis.“ Vgl. ebd., XXIX, wo Walahfrid klagt über die Zeit „sub Ludowico imperatore, cum diversis et multis perturbationibus Francorum res publica fluctuaret et in multibus decideret.“